

Juristische Faku**l**tät









Sven Fettback
Geschäftsführer der
Juristischen Fakultät

Liebe Leserinnen und Leser

Der 16. März 2020 hat unser Leben auf den Kopf gestellt. Kontaktbeschränkungen, Homeoffice, Online-Vorlesungen, Zoom-Meetings, geschlossene Grenzen. Wir alle erleben so viele Einschränkungen in unserem privaten und beruflichen Leben, wie nie zu vor. Unter diesem Eindruck kam für uns eine «normale» IUS Inhouse-Ausgabe nicht in Frage. Vielmehr wollen wir Ihnen mit diesem «Corona-Spezial» einen Einblick in die Juristische Fakultät unter dem Lockdown geben. Wie gehen die Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden mit der neuen Situation um? Unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen bewegen wir uns in dieser Ausnahmesituation?

Wir wollen aber auch all denjenigen danken, die dafür gesorgt haben, dass unser Lehr- und Forschungsbetrieb an der Fakultät weiterläuft. Stellvertretend sei hier die IT genannt. Sie hat in kürzester Frist dafür gesorgt, dass wir Homearbeitsplätze einrichten konnten. Schnell und unkompliziert wurde Hardware bestellt und zur Verfügung gestellt, neue Programme aufgespielt und technischer Support geleistet - auch über geschlossene Grenzen hinweg. Oder denken Sie an den Studiendekan zusammen mit dem Studiendekanat. Lernen und prüfen muss völlig neu gedacht werden. Lehr- und Prüfungspläne werden neu aufgestellt. Wie hält man eigentlich Online-Prüfungen ab? Wie kann die technische Sicherheit gewährleistet werden? Wie bewertet man Online-Prüfungen? In Rekordzeit müssen Konzepte neu geschrieben werden, um ein ganzes Semester buchstäblich von einem auf den anderen Tag von der physischen Präsenz in den virtuellen Raum zu verlegen. Und auch die Mitarbeitenden der Bibliothek müssen sich ständig neue Konzepte überlegen, wie zumindest ein kleiner Notbetrieb aufrecht erhalten werden kann. Schliesslich stehen für viele Studierende die Prüfungen vor der Tür. Neben einem Kopier- und Scanservice gibt es auch viele individuelle Lösungen.

Ein herzliches Dankeschön auch an unsere Studierenden. Alle sind wir uns darüber klar, was es für Sie bedeutet unter völlig neuen Bedingungen zu lernen – virtuelle Vorlesungen, Selbststudium und Online-Prüfungen.

Eine der schmerzvollsten Entscheidungen, die wir in der Geschäftsleitung treffen mussten, war die Absage der Promotionsfeier im Mai. Nicht nur für unsere Absolventinnen und Absolventen war diese Nachricht der Tiefpunkt aller Corona-Massnahmen. Mit der Videobotschaft unseres Dekans, den Anzeigen hier im IUS Inhouse aber auch in der BAZ und der bz vom 16. Mai 2020, wollen wir unsere Absolvierenden dennoch ehren. Die Geschäftsleitung gratuliert noch einmal ganz herzlich.

Danken möchten wir an dieser Stelle aber auch Daniel Hofer, dem ehemaligen Geschäftsführer der Juristischen Fakultät. Für den 23. April 2020 war sein persönlicher Abschiedsapéro geplant, der ebenfalls dem Virus geopfert werden musste. So bleibt kaum Gelegenheit, für ihn und seine langjährigen Arbeitskollegen, sich angemessen voneinander zu verabschieden. An dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön an dich Daniel, für die 16 Jahre an der Juristischen Fakultät. Du hast vieles bewegt und vieles erreicht. Geniesse deinen Ruhestand und vor allem: Bleib gesund.

Erste Lockerungen des Lockdowns sind bereits in Kraft. Sicher ist, dass uns die Einschränkungen des täglichen Lebens weiter begleiten werden. In welchem Ausmass, das hängt letztendlich auch von uns ab. Drücken wir zusammen die Daumen, dass wir im Herbstsemester zum grossen Teil wieder zu einem normalen Arbeitsund Lernalltag zurückkehren können.

Ihnen allen danken wir für die grosse Unterstützung, für Ihr Engagement und natürlich für die Einhaltung der Verhaltensregeln. Lassen Sie uns gemeinsam dafür arbeiten, dass es so bleibt. Im Namen der Geschäftsleitung wünsche Ihnen, Ihren Familien, Verwandten und Freunden weiterhin beste Gesundheit.

Ihr

Sven Fettbac



Isoliert in Frankreich









Seit 27 Jahren wohne ich in Frankreich und bin glücklicher Single. Derzeit ist allerdings beides nicht einfach. Als es hiess, alle Mitarbeitenden arbeiten im Homeoffice, dachte ich: ojemine, was wird das wohl? Während über 40 Jahren gehe ich nun praktisch täglich ins Büro und habe überhaupt keine Erfahrung mit Homeoffice. Wie ich befürchtet habe, ist es für mich eine grosse Herausforderung von zu Hause aus zu arbeiten. Am Anfang fiel es mir unsäglich schwer, nun nach über zwei Monaten geht es etwas besser. Ich vermisse die Fakultät, mein Büro und die Menschen um mich herum, auch wenn ich während den Arbeitszeiten viel allein im Büro sitze. An der Fakultät ist ein Kommen und Gehen. Man hört und sieht seine Arbeitskollegen. Man kann sich einen Kaffee oder die Post holen und kommt mit den anderen ins Gespräch. Das ist nun von einem Tag auf den anderen weggefallen. Und damit ist auch ein Teil meines sozialen Umfeldes komplett weggebrochen.

Mit dem ausgeliehenen Laptop hatte ich so meine Schwierigkeiten. Als nach drei Tagen das «Remote» eingerichtet wurde, was mir direkten Zugang auf meine Dateien ermöglichte, erleichterte dies mir die Arbeit dann erheblich. Leider hat mein grosser Bildschirm aus dem Büro keine Lautsprecherfunktion, so dass mir die Zoom-Kaffeepause mit meinen Arbeitskolleginnen verwehrt bleibt.

Aufgrund der in Frankreich verhängten Ausgangssperre, konnte ich mein Zuhause nur mit einem ausgefüllten Formular verlassen und durfte mich bloss nur rund 1km vom Haus entfernen, ansonsten drohte eine Busse von 130 Euro. Diese Massnahme ist jetzt jedoch aufgehoben worden und ich darf mich wieder frei bewegen. Ich fahre zweimal wöchentlich ins Büro, erledige für meine Schwester und meinen Schwager Einkäufe und stattete meiner 91-jährigen Mama einen kurzen Besuch vor dem Altersheim ab. Seit dem 11. Mai darf ich sie nun unter strengsten Schutzmassnahmen hinter einer Plexiglas-Trennwand sehen und mich mit ihr wieder unterhalten. In die Schweiz und zurück nach Frankreich konnte ich während 6 Wochen nur über den Autobahnzoll St. Louis und den Burgfelder Zoll fahren. Seit Anfang Mai ist der Zoll Leymen/Biel Benken wieder offen. Beim Überschreiten der Grenze werde ich vorwiegend bei der Einreise in die Schweiz kontrolliert. Das Vorweisen meines Schweizer Passes reicht dabei aus. Sporadisch kontrollieren auch die französischen Zöllner und werden bei der Absicherung der Grenze von französischen Helikoptern unterstützt.

Mit viel Sport wie Joggen, Yoga, online Fit Gym oder online Pilates versuche ich das Beste aus dieser schrecklichen Situation zu machen. Ich hoffe, dass wir alle gesund bleiben und die Krise bald überwunden haben, dass wir die Chance nutzen, wieder näher zusammenzurücken und die Hilfsbereitschaft wieder einen grösseren Stellenwert in unserem Leben einnehmen wird und dass wir die grosse Freiheit in der Schweiz und in Frankreich zu schätzen wissen.

In diesem Sinne bleiben Sie gesund und bis hoffentlich bald wieder an unserer Fakultät. Ich freue mich jetzt schon sehr darauf.



#iuscoronae

Die Orientierungsplattform #iuscoronae bietet eine Übersicht der Forschungsbeiträge der Juristischen Fakultät Basel und dient dem dynamischen Austausch zur ausserordentlichen Rechtslage in der Corona-Krise.



Prof. Dr. Kurt Pärli Forschungsdekan



lic. iur. Tabea R. Weber-Fritsch wissenschaftliche Mitarbeiterin Forschungsdekanat

Die aktuelle Situation ist auch in rechtlicher Hinsicht aussergewöhnlich: Der Bundesrat regiert mit Notrecht, die parlamentarische Arbeit war ausgesetzt und Volksabstimmungen wurden verschoben. Die Rechtswissenschaft hat die Aufgabe, die innert kurzer Zeitspannen in Kraft gesetzten Erlasse einzuordnen, zu analysieren und zu Anwendungsund Auslegungsfragen Stellung zu beziehen. Mittelund langfristig wird es darum gehen, diese Notrechtsphase juristisch kritisch zu beobachten und dafür zu sorgen, dass diese nur solange dauern muss, wie sie für die Bekämpfung der Corona-Pandemie notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund konzipierte das Forschungsdekanat in einem Pionierprojekt kurzerhand die Orientierungsplattform #iuscoronae, wo sich die Fakultätsangehörigen über die juristischen Forschungsaktivitäten und -beiträge aus der Fakultät informieren können. Zudem lässt sich über #iuscoronae auch die juristische Forschungsarbeit einer breiteren Öffentlichkeit vermitteln.

Symposium #iuscoronae

Am **2. Dezember 2020** wird die Notrechtsphase im Rahmen eines Symposiums zum #iuscoronae reflektiert werden. Der Termin ist noch provisorisch. Das Programm wird das Forschungsdekanat im Sommer bekanntgeben.

Folgen Sie inzwischen auch dem Hashtag **#iuscoronae** durch die Krise und beteiligen Sie sich an der Diskussion, Sie sind eingeladen

Die Orientierungsplattform #iuscoronae ☐ bietet eine Übersicht der Forschungsbeiträge der Juristischen Fakultät Basel im Corona-Kontext. Sie weist auf Publikationen, Fachartikel, Blogbeiträge, Beratungstätigkeiten, Forschungstätigkeiten oder auch Auftritte der Fakultätsangehörigen hin. Die Beiträge der Forschenden werden in Newsartikeln so aufbereitet, dass sie über die individuellen Kommunikationskanäle und auch über Social Media attraktiv verbreitet werden können. So trägt #iuscoronae zum dynamischen Wissensaustausch unter den Fakultätsangehörigen bei und macht die an der Fakultät wirkende Fachkompetenz auch nach aussen hin noch sichtbarer. Die Orientierungsplattform #iuscoronae dient dabei auch der Vernetzung der verschiedenen Fachbereiche der Fakultät sowie der Vernetzung der Fakultät innerhalb und ausserhalb der Universität Basel, insbesondere mit der Praxis.

Im Vordergrund stehen also Orientierung und Resonanz sowie ein gemeinsamer Auftritt der Forschungsaktivitäten der Fakultät. Dabei bleibt die etablierte Forschungsarbeit mit ihren Schnittstellen stets im Fokus.

Mit #iuscoronae als Instrument zur Forschungskommunikation setzt das Forschungsdekanat schliesslich auch ein Ziel seines Auftrags um. So wird die an der Fakultät geleistete Forschungsarbeit als Ganzes sichtbarer und kann sich weiter vernetzen.

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und Beiträge zum #iuscoronae und darüber hinaus: forschungsdekanat-ius@unibas.ch ☑ ■

Weitere Informationen unter: www.ius-coronae.ch ☐

Fragen an den Studiendekan





Studiendekan Prof. Dr. Roland Fankhauser

Innerhalb von wenigen Tagen mussten alle Lehrveranstaltungen von Präsenz-Unterricht auf Online-Unterricht umgestellt werden. Eine organisatorische Meisterleistung. Wie haben Sie das geschafft?

Alle haben beachtliche Leistungen erbracht. In erster Linie natürlich die Dozierenden, welche mit erheblichem Zusatzaufwand Folien besprochen, Podcast erstellt, Videokonferenzen organisiert und zusätzliche alternative Konzepte entwickelt haben, damit ihre Veranstaltungen ohne Präsenzunterricht weitergeführt werden konnten. Glücklicherweise

konnten wir zudem dank einer in diesem Bereich erfahrenen Dozentin und ihrer Assistentin für die Online-Veranstaltungen einen Supportdienst aufbauen. Zu erwähnen sind sicherlich auch die Studierenden. Sie waren und sind sehr gefordert, sich auf die neuen Umstände einzustellen. Hinzu kommt eine gewisse Unsicherheit, wie es mittelfristig weitergehen wird. Das Team im Studiendekanat schliesslich hat einen enormen Effort geleistet, einerseits die gewöhnliche Semesterplanung weiter zu administrieren, andererseits aber auch alle coronabedingten Zusatzaufgaben zu erledigen.

Wie haben die Dozierenden und Studierenden reagiert?

Grossmehrheitlich hatte ich das Gefühl, alle versuchten mehr oder weniger klaglos sich der neuen Situation und deren Herausforderungen zu fügen und das Beste daraus zu machen. Gerade am Anfang war bei sehr vielen grosses Verständnis spürbar, dass nun nicht alles perfekt ablaufen kann, sondern auch Abstriche in Kauf zu nehmen sind. Mitunter braucht es ein wenig Anlaufzeit, bis alle verstehen, dass sie nun vor allem auch selbst gefordert sind und nicht erwarten können, alle coronabedingten Umstellungen würden einem abgenommen.

Das Studiendekanat hat wahrscheinlich alle Hände voll zu tun, um Fragen der Studierenden zu beantworten. Welche Sorgen laufen dort auf?

Studierende wissen sich meist sehr gut selbst zu informieren und sind in der Regel auch gut vernetzt. Verständlicherweise sind aber die Rahmenbedingungen für die Studierenden nicht optimal, was auch in den Anfragen spürbar ist. Die Bandbreite der sich bei Studierenden stellenden Probleme ist sehr gross. Im Vordergrund stehen natürlich Fragen in Bezug auf die Prüfungen, aber auch hinsichtlich von Belegfristen, Absage der Promotionsfeier, Urlaubsgesuchen wegen Militärdienst etc.

Die meisten von uns hat die Dynamik dieser Pandemie überrascht. Wie glauben Sie, können wir uns in Zukunft besser auf solche Situationen vorbereiten?

Für mich und viele andere ist dies wohl ein Jahrhundertereignis. Wir werden sicherlich Lehren daraus ziehen, aber ob diese dann in jener Zeit noch umsetzbar sind, in welcher das nächste solche Grossereignis kommt, wage ich zu bezweifeln.

Diese Phase der digitalen Lehre zeigt auch eindrücklich die grossen Vorteile und letztlich die Unentbehrlichkeit eines lebendigen, aktiven Präsenzunterrichts.

Roland Fankhauser

Wird sich unser Lehrangebot als Folge der Pandemie verändern? (z.B. mehr Online-Vorlesungen)

Die Krisensituation hat einerseits bei den Dozierenden einen «digitalen Schub» ausgelöst und sei es auch nur, in diesem Bereich Berührungsängste abzulegen. Andererseits zeigt diese Phase der digitalen Lehre auch eindrücklich die grossen Vorteile und letztlich die Unentbehrlichkeit eines lebendigen, aktiven Präsenzunterrichts. Rückmeldungen von Studierenden und Dozierenden belegen dies. Es gibt eben auch eine Dimension «sozialer Lehr- und Lernraum», der mit digitalen Instrumenten nicht ersetzt werden kann. Auch die Schliessung der Bibliothek wird in diesem Zusammenhang beklagt, war sie doch auch ein Ort, der für Studierende und für ihre Lerngruppen von zentraler Bedeutung war und schmerzlich vermisst wird.

Müssen allenfalls Prüfungen verschoben werden? Für viele Studierende, Doktorierende und angehende Anwälte hätte das weitreichende Folgen. Wie sehen Sie das?

Die Universitätsleitung hat als oberstes Ziel definiert, dass die Studierbarkeit gewährleistet werden soll. Niemand soll ein Semester «verlieren» müssen, es soll zu keiner Studienverlängerung kommen. Dies und auch die Rückmeldungen der Studierendenvertreter bzw. der Fachgruppe IUS waren entscheidend, die Prüfungen am vorgesehenen Termin

online durchzuführen. Eine Verschiebung der Prüfungen wäre aufgrund der unsicheren und dynamischen Lage, die niemand genau vorhersagen kann, mit zu grossen Unsicherheiten verbunden gewesen. Auch Online-Prüfungen bleiben aber ernstgemeinte Leistungsüberprüfungen. Prüfungsfragen und –klausuren sind entsprechend den neuen Rahmenbedingungen darauf anzupassen. Schliesslich ist zu beachten, dass die Studierenden die Prüfungsvorbereitung unter erschwerten Rahmenbedingungen absolvieren mussten. Dem tragen wir dadurch Rechnung, dass ungenügende Noten als nicht zählbarer Versuch gewertet werden, also nochmals wiederholt werden können.

Was bedeutet das Corona-Virus für Ihr eigentlich seit Februar laufendes Forschungssemester?

Für wohl fast alle an der Universität bedeutet diese ausserordentliche Lage vor allem Überstundenarbeit und besonderen Effort. Weil sich das Corona-Virus vor allem auf die Lehre und deren Administrierung auswirkt, trägt auch das Studiendekanat und sein Team eine sehr grosse Zusatzlast. Für Forschung blieb mir bis anhin keine Zeit.

Noch eine private Frage: Ihre Kinder waren ebenfalls von der Schliessung der Schulen betroffen. Wie schaffen Sie den Spagat zwischen Beruf und Familie?

Wie alle Eltern in einer solchen Situation kann das ausserordentlich schwierig werden. Da sind wir wohl noch privilegiert, weil wir gewisse (Zusatz-)Arbeiten in die Abend- und Nachtstunden verlegen können, wenn die Kinder schlafen. Das sehr anspruchsvolle Homeschooling übernahm bisher fast ausschliesslich meine Ehefrau. Ich habe dafür in der Regel mittags und am Abend den Kochdienst sowie den Einkauf übernommen. Ab 1. April hat meine Ehefrau eine 50%-Stelle angetreten, was die Situation noch etwas verschärft. Auch unsere Kinder (5 und 11 Jahre) waren mit dieser neuen Situation sehr gefordert. Im Übrigen halte ich mich in solchen Situationen an meine Mutter, die pflegt jeweils zu sagen «Wegen dem geht die Welt jetzt auch nicht unter!».



Zoom, Zoom, Zoom





Dr. Karin Sutter-Sommadministrative Leiterin des Studiendekanats und Lehrbeauftragte

eit Montag, 16. März 2020 erledigen die Mitarbeitenden des Studiendekanats ihre Arbeit von zuhause aus. Telefon, Handy und Computer gehören seitdem zum festen und noch unverzichtbareren Equipment von uns allen. Das Programm, das seither unser Leben beherrscht und erleichtert, heisst Zoom. Mittels Zoom habe ich in den letzten Wochen unzählige Videokonferenzen online durchgeführt oder im Vorlesungsbetrieb fast alle Übungen mit Studierenden im Frühjahrssemester 2020 abgehalten. Anfangs standen die technischen Herausforderungen im Vordergrund. Wie richte ich ein Zoommeeting ein? Wie informiere ich die Sitzungsteilnehmenden über die geplante Sitzung? Wie gelingt mir der Zugang zur geplanten Sitzung, so dass ich alle Teilnehmenden sehen und hören kann und dass auch sie mich sehen und hören können? Und sitze ich vor einem geeigneten Hintergrund? All diese Fragen auch immer verbunden mit der Hoffnung, dass die Onlineverbindung zuhause nicht mitten in der Sitzung schwächelt und alles zusammenbricht.

Diese Tücken sind im Laufe der letzten Woche der Routine gewichen: Sitzung abmachen, Zoom-Meeting erstellen, den passenden Link per Mail versenden, zum vereinbarten Zeitpunkt die Zoomsitzung als Host eröffnen oder der Zoomsitzung beitreten, ein letzter Kontrollblick auf die eigenen Einstellungen und los geht's.

Zoommeetings empfinde ich nach wie vor ermüdender als Präsenzsitzungen. Ich muss aufpassen, dass ich bei der Sache bleibe und mich nicht durch die heimische Umgebung ablenken lasse. Das Deuten von Emotionen der Sitzungsteilnehmenden fällt noch schwerer, wenn man die Teilnehmenden nur auf passfotogrossen Ausschnitten sieht, als wenn man sie aus Fleisch und Blut vor sich hat.

Auch das Abhalten von Übungen per Zoom war anfangs eine echte technische und didaktische Herausforderung für mich. Vergisst man in der Hitze des Gefechts die vorbereiteten Folien auf den Desktop zu speichern, wird es während der Sitzung schwierig, diese gut hochladen zu können. Aufgrund der grossen Teilnehmerzahl habe ich die Studierenden nur mit ihrem Namen und nicht auch mit ihrem Bild auf meinem Laptop erscheinen lassen. Umso schwieriger ist es, sie zum Beantworten der gestellten Fragen zu motivieren. Ich fühlte mich teilweise wie eine einsame Nachrichtensprecherin im Radiostudio. Dass es dennoch immer wieder einige Studierende gibt, die auch im virtuellen Raum beherzt mitmachen, freut mich immer wieder und ist wohl nicht zuletzt der guten Vorbildung an unserer Fakultät und unseren motivierten Studierenden geschuldet.

Ob künftig vermehrt Sitzungen oder Vorlesungen via Zoom durchzuführen sind und auf die unmittelbare Präsenz der Teilnehmenden zu verzichten ist, wird sich zeigen. Ich glaube, ganz zurück wird sich die Zeit wohl aber nicht drehen lassen.



Solidarität in Zeiten der Krise

Mit der Corona-Krise hat der Begriff der Solidarität unerwartet an Aktualität gewonnen. Aber kann der in den Medien allgegenwärtige Begriff der Solidarität tatsächlich auch als Rechtsbegriff verstanden werden, der einen Beitrag zur rechtlichen Einordnung der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung von Covid-19 leistet?



Prof. Dr. Bijan Fateh-Moghadam Professor für Grundlagen des Rechts und Life Sciences-Recht



Carl Jauslin MLaw Assistent an der Professur von Prof. Dr. Bijan Fateh-Moghadam

Pflichten gegen sich selbst?

«Was geht es den Staat an, ob ich meine Hände wasche, ob ich zu Hause bleibe oder mich mit Freunden im Park treffe?» So oder ähnlich wehren sich gegenwärtig viele gegen eine vermeintliche staatliche Bevormundung durch Kontaktverbote und Hygienevorschriften. Sich gesund zu halten ist für Immanuel Kant zwar eine moralische Pflicht gegen sich selbst. Mit dem Mittel des Rechtszwangs darf das Verbot der Selbstschädigung (harm to self) indes nicht durchgesetzt werden, da der kantische Rechtsbegriff das Recht auf die Aufgabe beschränkt, individuelle Freiheitssphären voneinander abzugrenzen, d.h. nur Eingriffe in fremde Rechtssphären zu ahnden. Die Anordnungen des Bundesrates lassen sich daher aus liberaler Sicht nicht paternalistisch legitimieren.

Rechtsgüterschutz Dritter?

Der antipaternalistische Reflex mancher Freigeister verkennt jedoch den Charakter von Covid-19 als übertragbare Krankheit im Sinne des Epidemiengesetzes (EpG). Dieses bezweckt, die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Eine potentielle Ansteckung mit Covid-19 betrifft vor diesem Hintergrund nicht nur die eigene Gesundheit, sondern stets zugleich die Gesundheit aller anderen. Die Einschränkung von Grundrechten, u.a. der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit, könnte daher auch über das Verbot, Dritte zu schädigen (harm to others), gerechtfertigt sein. Insbesondere dann, wenn Kontaktverbote strafrechtlich abgesichert werden, stellt sich allerdings das Problem, dass das verbotene Verhalten von einer tatsächlichen Verletzung der Gesundheit eines anderen noch sehr weit entfernt ist. Sich als (noch) Nichtinfizierte in einem Park zu bewegen, lässt sich nur mit Mühe als eine abstrakte Gefährdung der «öffentlichen Gesundheit» qualifizieren, die den Einsatz (straf-)rechtlichen Zwangs rechtfertigt. Eine derart weite Vorverlagerung des Rechtsgüterschutzes in den Gefährdungsbereich ist aus liberaler Sicht ebenfalls fragwürdig. Daher könnte der Rückgriff auf den Gedanken der Solidarität und damit eine partielle Durchbrechung des klassischen Liberalismus eine überzeugendere Begründung darstellen.

Solidaritätspflichten

Solidaritätspflichten gehen weiter als sog. Nichtschädigungspflichten (no harm), indem sie ein Aktivwerden zugunsten Dritter verlangen. Die Verrechtlichung von positiven Hilfeleistungspflichten versteht sich für die liberale Tradition der (Straf-) Rechtsphilosophie nicht von selbst. Aus kantischer Perspektive würde es sich um blosse Tugendpflichten handeln, die rechtlich nicht erzwingbar sind, und auch die angelsächsische Freiheitsphilosophie lehnt sogenannte Good Samaritan laws ab: Für das legale Handeln genügt es, niemandem zu schaden, aber anderen Gutes tun muss man nicht. Andererseits zeigt die Strafbarkeit der Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB), dass dem geltenden Schweizer Recht strafrechtlich abgesicherte Solidaritätspflichten nicht fremd sind.

Solidaritätspflichten tragen dem Umstand Rechnung, dass der Mensch vor Herausforderungen gestellt wird, die er nicht alleine meistern kann. Sie sind Ausdruck davon, dass Menschen wechselseitig voneinander abhängig und aufeinander angewiesen sind. Dies wird gerade in Krisenzeiten deutlich, die dadurch gekennzeichnet sind, dass Individuen (und Staaten) alleine nicht in der Lage sind, die Situation zu bewältigen. Solidaritätspflichten beinhalten daher im Wesentlichen Kooperationspflichten, die auf geteilter Verantwortung beruhen. Im Fall von Covid-19 ist (New) Public Health als eine in besonderer Weise gemeinschaftsorientierte Aufgabe zu verstehen, die ein aufeinander abgestimmtes Koordinations- und Kooperationsverhalten aller Mitglieder der Gemeinschaft verlangt. Konkret bedeutet Solidarität in Zeiten von Corona also: «Ich wasche meine Hände für andere.» Solidaritätspflichten sind folglich nicht gegenüber einer bestimmten Person oder dem Kollektiv als eigenständige Entität geschuldet, sondern vielmehr Pflichten gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft (erga omnes-Pflichten). Soweit es um den Schutz vor übertragbaren Krankheiten geht, ist das Wohl eines jeden mit dem Wohle aller verbunden, sodass die moderne fragmentierte Gesellschaft zu einer funktional und zeitlich begrenzten Schicksalsgemeinschaft wird, in der die Pflicht zum Schutz Dritter

eine Pflicht zum Selbstschutz rechtfertigen kann. Gleichwohl sollte Solidarität in der Regel auf Freiwilligkeit beruhen und nur ausnahmsweise und unter strikter Wahrung der Verhältnismässigkeit mit rechtlichem Zwang durchgesetzt werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der New Public Health-Ansatz des EpG nur mit der und nicht gegen die Bevölkerung erfolgreich umgesetzt werden kann.

Entsolidarisierung?

Die vorstehenden Überlegungen dürfen indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich in der Krise auch bedenkliche Tendenzen zur Entsolidarisierung beobachten lassen. Dies gilt namentlich für Stellungnahmen, die Covid-19 – medizinisch unzutreffend – als alleiniges Problem der Alten und

Kranken darstellen, welches den Rest der Gesellschaft nicht beeinträchtigen dürfe. Auf Entsolidarisierung zielen zudem altersdiskriminierende Richtlinien zur Triage in der Intensivmedizin (vgl. hierzu den Beitrag von Christa Tobler und Mark-Anthony Schwestermann in dieser Ausgabe). Basale Rechtsgleichheit im Sinne einer wechselseitigen Anerkennung als Individuen mit gleichen Rechten bildet die wichtigste Voraussetzung solidarischen Handelns. Denn nur gemeinsam können wir unsere individuellen Rechte verwirklichen.

Die Reichweite von «Solidarität als Rechtsbegriff» untersucht Carl Jauslin im Rahmen des Doktoratsprogramms «Recht im Wandel».

Zwischen Heimarbeit und Heimunterricht





Martin Reimann, MLaw Assistent an der Professur von Prof. Dr. Felix Hafner



re jüngste Tochter beim Abendessen an jenem geschichtsträchtigen Freitag, als der Bundesrat im Rahmen einer weiteren Verschärfung der Massnahmen gegen das Coronavirus die schweizweite Schulschliessung anordnete und auch die Universität die Einstellung des Präsenzunterrichts bis Ende Frühjahrssemester 2020 beschloss.

Obschon dieser Entscheid in der Luft lag, war er doch mit erheblichen Herausforderungen im Hinblick auf die künftige Alltagsbewältigung verbunden. So ging es einerseits darum, eine Tagesplanung zu erstellen, anhand welcher sich Heimarbeit und Heimunterricht vereinbaren liessen und unseren Kindern zu erklären, dass ihnen nun keine «Corona-Ferien», sondern Schule unter «Corona-Umständen» bevorstünde. Anderseits brachte auch die Umstellung von Büro- auf Heimarbeit bzw. die Verlagerung von Präsenzveranstaltungen auf digitale Kanäle verschiedene Veränderungen mit sich. Die vollständige Digitalisierung des

Lehrbetriebs erforderte namentlich die Auseinandersetzung mit neuen Arbeitsmethoden, wie das Besprechen von Powerpoint-Folien oder die Verwendung der Zoom-Applikation, mit welcher Präsenzveranstaltungen digital in Echtzeit und mit Interaktionsmöglichkeiten durchgeführt werden können.

Wie dies bei fast jeder Krise der Fall ist, kann allerdings auch bei den jüngsten Ereignissen rund um das Coronavirus mit positiven Nebeneffekten gerechnet werden. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Unterrichtsformen und Arbeitsabläufen an der Universität beispielsweise, könnten sich insbesondere die nun gemachten intensiven Erfahrungen mit neuen Arbeitsinstrumenten mittel- und langfristig als wertvoll erweisen. In privater Hinsicht lässt sich – der Dreifachbelastung von Heimarbeit, Heimunterricht und Erziehungsaufgaben zum Trotz – bereits jetzt positiv festhalten, dass man als erwerbstätiger Elternteil wohl noch nie zuvor in den Genuss von so viel gemeinsamer Familienzeit gekommen ist.

Heisse Kartoffeln in der Coronakrise

Wie das Steuerrecht die Kinderbetreuung sieht







Prof. Dr. Luzius Cavelti Professor für Steuerrecht



Meret Cajacob, B.A. HSG Assistentin an der Professur von Prof. Dr. Luzius Cavelti

Die Coronakrise stellte viele Eltern vor eine grosse Herausforderung: Einerseits fiel die externe Kinderbetreuung weg, und andererseits mussten viele Eltern im Homeoffice weiterarbeiten. Kinderbetreuung und Homeschooling sind aber nur schwer mit konzentriertem Arbeiten vereinbar. Auch im günstigen Fall, dass sich die Eltern die Kinderbetreuung aufteilen konnten, glich das Hin-und-Her-Schieben der Kinder ein wenig dem Spiel mit einer heissen Kartoffel. Effizientes Arbeiten war da kaum möglich.

Die Coronakrise verdeutlichte, wie wichtig die familienergänzenden Betreuungsangebote für Erwerbstätige mit Kindern sind. Ohne Kinderbetreuung ist für viele Eltern eine Erwerbstätigkeit unmöglich. Zudem ist die familienergänzende Kinderbetreuung auch für die Gleichstellung von Mann und Frau erforderlich, da nach wie vor mehrheitlich die Mütter Teilzeit arbeiten. Studien zeigen denn auch, dass während der Coronakrise vor allem sie ihre Erwerbstätigkeit reduzierten. Volkswirtschaftlich hat die Kinderbetreuung deshalb eine grosse Bedeutung, was auch die hohen Kosten rechtfertigt, welche die Eltern für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder bezahlen müssen.

Mit den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beschäftigt sich auch das Steuerrecht. Gemäss dem verfassungsmässigen Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müssen Aufwendungen, welche zur Ausübung des Berufs zwingend notwendig sind, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip soll nämlich nur das Nettoeinkommen besteuert werden. So gelten bspw. die Kosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort als berufsbedingte Kosten, die zwingend zum Abzug zugelassen werden müssen. Bis Ende 2015 waren diese Kosten deshalb unbeschränkt abzugsfähig. Wenn die familienergänzende Kinderbetreuung also eine notwendige Voraussetzung für die Erzielung von Erwerbseinkommen wäre, müssten auch deren Kosten vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

Gemäss dem Bundesgericht besteht aber zwischen den Kinderbetreuungskosten und der Erwerbstätigkeit der Eltern kein zwingender Zusammenhang. Im Einklang mit dem überwiegenden Teil der Lehre geht das Gericht davon aus, dass Kinderbetreuungskosten privat veranlasst seien und daher für die

Gemäss dem Bundesgericht sind Kinderbetreuungs-kosten privat veranlasst und für eine Erwerbstätigkeit nicht notwendig.

Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht notwendig seien. Auch im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und in den kantonalen Steuergesetzen sind Kinderbetreuungsabzüge als allgemeine Abzüge ausgestaltet, d.h. sie werden als private Lebenshaltungskosten behandelt, die nur aus gesellschaftspolitischen Gründen und nicht wegen des Leistungsfähigkeitsprinzips (teilweise) zum Abzug zugelassen werden.

In den letzten Jahren hat sich die Frage der Kinderbetreuung auch politisch zu einer heissen Kartoffel entwickelt. Zum einen ist der Druck gestiegen, dass der Staat und die Unternehmen für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie sorgen. Gefordert wird vor allem eine bessere finanzielle Unterstützung für die familienergänzende Kinderbetreuung. Zum anderen ist diese Frage stark mit den jeweiligen persönlichen Familienvorstellungen verbunden, weshalb die Frage der Kinderbetreuung auch immer wieder zu heftigen politischen Diskussionen führt.

In der Folge gibt es bezüglich der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten grosse Unterschiede: Während bei der direkten Bundessteuer der Abzug für die Kinderbetreuung bei CHF 10 100 begrenzt ist, reicht in den Kantonen der maximale Abzug von CHF 3 000 im Kanton Wallis bis zur unbeschränkten Abzugsfähigkeit im Kanton Uri. Einige Kantone gewähren diesen Abzug zudem nicht nur für eine familienergänzende Betreuung, sondern auch für eine familieninterne Betreuung. In diesen Kantonen werden die Kinderbetreuungsabzüge faktisch zu einem zusätzlichen allgemeinen Kinderabzug.

Nun legt die Coronakrise die Fehler in der steuerrechtlichen Behandlung der Kinderbetreuungskosten offen. Weil Kinderbetreuung und Homeschooling die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verunmöglichte, musste der Bundesrat Kinderbetreuungsstätten ausdrücklich verpflichten, offen zu bleiben. Ansonsten hätten viele der in systemrelevanten Berufen tätigen Eltern nicht mehr zu ihrer Arbeit erscheinen können. In der gleichen Zeit blieben viele öffentliche Verkehrsmittel weitgehend leer, worauf der öffentliche Verkehr aufgrund der gesunkenen Nachfrage sein Angebot reduzierte. Mit der Digitalisierung ist für viele die Fahrt an den Arbeitsort nicht mehr notwendig, um eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Gleichzeitig ist aber auch im Zeitalter der Digitalisierung eine Erwerbstätigkeit ohne familienergänzende Betreuung unmöglich. Die Coronakrise zeigte deshalb, dass die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit immer weniger wichtig wird. Gleichzeitig wurde deutlich, dass Kinderbetreuungskosten Berufskosten darstellen und entsprechend dem Leistungsfähigkeitsprinzip auch vollumfänglich zum Abzug zugelassen sein sollten.

Mit der Digitalisierung wird die Fahrt an den Arbeitsort weniger wichtig. Gleichzeitig bleibt für erwerbstätige Eltern eine Erwerbstätigkeit ohne Kinderbetreuung unmöglich.



Minimalbetrieb in der Hauswartung



Karl Alter Hauswart Jakob-Burckhardt-Haus



m Montag, 16. März 2020 teilte mir mein Teamleiter telefonisch die ersten Massnahmen in Bezug auf Corona mit. Um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, wird der universitäre Betrieb auf ein Minimum heruntergefahren und Kurzarbeit eingeführt.

«Lockdown für die ganze Schweiz ab morgen!», bestimmte der Bundesrat noch am 16. März 2020. Ich war geschockt. Was bedeutet das? Viele Gedanken sind mir durch den Kopf geschwirrt! Mein Teamleiter sagte mir, dass ich an der Juristischen sowie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nur noch die wichtigsten Arbeiten wie Postannahme, Rundgang durch die Gebäude und die nötigsten Kontrollen erledigen solle und anschliessend nach Hause ins Homeoffice gehen könne.

Auf meinem Arbeitsweg, den ich vor 7 Uhr antrete, fällt mir auf, dass viel weniger Personen unterwegs sind als üblich. Im Jakob-Burckhardt-Haus angekommen, beginne ich meinen Kontrollrundgang in den technischen Räumen. Um etwa 9 Uhr wird die Post geliefert. Briefe und Pakete verteile ich wie jeden Tag in die entsprechenden Postfächer der beiden Postbüros und die Zeitungen im 4. Obergeschoss und in der

Cafeteria. Immer wieder realisiere ich, wie still und ruhig es im Haus ist, und wie ich mich dabei etwas einsam und verlassen fühle. Das löst bei mir ein gewisses Angstgefühl und eine Unsicherheit aus. Ich höre kein «Guten Tag Karl» mehr. Und ich führe auch kein kurzes freundliches Gespräch mehr mit Arbeitskolleginnen oder Arbeitskollegen oder mit einem der Assistierenden, der/die gerade zur Arbeit kommt. Der soziale Kontakt geht irgendwie total verloren.

Alle Seminarräume im Hofgeschoss sind leer. Das Leben und die Energie, die ich dort sonst verspüre, existieren nicht mehr. Wenn ich in meinem Büro arbeite, nehme ich trotz meiner Schwerhörigkeit plötzlich Geräusche war, die mir während dem Semesterbetrieb noch nie aufgefallen sind.

Halten wir zusammen, können wir diese Krise meistern. Die Folgen werden wir aber erst später realisieren. Ich wünsche mir, dass die Pandemie schnell vorbei ist und dass wir alle etwas daraus lernen.

Meinen Freunden, Bekannten und jedem Einzelnen... gäbet Sorg und bliebet gsund, Euer Huuswart Karl Alter.



Ein verfassungsrechtlich unbequemer Ort



Prof. Dr.
Markus Schefer
Professor für Staatsund Verwaltungsrecht

Was ist passiert?

Der Paukenschlag erfolgte am 28. Februar 2020: Der Bundesrat stufte die durch das Corona-Virus verursachte Gefährdungslage als «besondere Lage» nach Art. 6 Epidemiengesetz (EpG ☑) ein und verbot Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen. Zwei Wochen später verschärfte er mit dem Erlass der Covid-19-Verordnung 2 die Restriktionen des öffentlichen Lebens und ergriff verschiedene wirtschaftliche Massnahmen. Die Durchführung öffentlicher oder privater Veranstaltungen wurde verboten. Drei Tage später, am 16. März, erachtete der Bundesrat die Voraussetzungen einer «ausserordentlichen Lage» nach Art. 7 EpG als erfüllt; u.a. ordnete er die Schliessung zahlreicher Dienstleistungsbetriebe an und führte Grenzkontrollen ein. Gleichentags und in den Tagen danach folgten Massnahmen prozessualer Art, etwa der Verzicht auf Verhandlungen in Zivilverfahren und - von ganz besonderer Bedeutung - erhebliche finanzielle Unterstützungsmassnahmen zur «Abfederung» der wirtschaftlichen Folgen der Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens. Eine besonders prominente Massnahme bestand in der Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften an KMUs mit dem Erlass der Solidarbürgschaftsverordnung. Am 20. März wurde zudem eine Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren erlassen. In den darauf folgenden Wochen traf der Bundesrat verschiedene weitere, vorwiegend wirtschaftliche Massnahmen.

Am 16. April verabschiedete der Bundesrat die ersten Lockerungen und dehnt diese bis heute schrittweise aus. Am 29. April beschloss er die Eckwerte für die Überführung des befristeten Notverordnungsrechts in ein dringliches Bundesgesetz. Mitte Juni soll die Vernehmlassung über dieses Gesetz eröffnet, im September den Eidgenössischen Räten der Entwurf mit Botschaft unterbreitet werden.

Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Diese hier höchst lückenhaft aufgeführten Massnahmen erliess der Bundesrat nach dem 16. März gestützt auf Art. 7 EpG, wenn sie unmittelbar zur Bekämpfung der epidemiologischen Gefahren dienten. Diese Bestimmung lautet kurz und bündig: «Wenn es

eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.» Instrumente, die gegen die Folgewirkungen der epidemiologisch begründeten Massnahmen eingesetzt wurden, stützte der Bundesrat auf Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV ☑). Dieser lautet: «(Der Bundesrat) kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.» Voraussetzung für solche Verordnungen ist eine hohe zeitliche Dringlichkeit sowie eine schwerwiegende Gefährdung elementarer, abschliessend aufgeführter Rechtsgüter, verbunden mit der mangelnden Verfügbarkeit ordentlicher Massnahmen. Schutzobjekte derartiger Polizeinotverordnungen sind die klassischen Polizeigüter wie Leib, Leben, Eigentum oder Freiheit. Das Bundesgericht lässt sogar zu, dass auch die «ökonomische Stabilität und der Schutz des Finanzmarkts» in den Anwendungsbereich von Art. 185 Abs. 3 BV fallen, aus der Überlegung, dass bei einem Zusammenbruch des Finanzmarkts klassische Polizeigüter gefährdet würden (BGE 137 II 431 E 4.1 S. 446 ☑).

Die Grundrechte gelten auch gegenüber solchen selbständigen Verordnungen. Art. 36 Abs. 1 BV klärt, dass Polizeinotverordnungen genügende Grundlagen für schwerwiegende Einschränkungen der Grundrechte darstellen können; abgesehen von der erforderlichen Normstufe (Verordnung statt Gesetz), bleiben die üblichen Anforderungen an die zulässige Einschränkung von Grundrechten jedoch bestehen. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit kann die Schwere und Unmittelbarkeit einer Gefahr für elementare Rechtsgüter allerdings u.U. auch intensive Einschränkungen von Grundrechten rechtfertigen.

Zudem sind selbständige Verordnungen gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu befristen. Art. 7d des Regierungsund Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG ☑¹) hält diesbezüglich fest, dass sie sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten ausser Kraft treten, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf für einen Erlass unterbreitet.

Einige zentrale Fragestellungen

Im Folgenden möchte ich einige ausgewählte, zentrale Fragestellungen hervorheben, die sich bei dem skizzierten Vorgehen des Bundesrates insbesondere im Zusammenhang mit dem Notverordnungsrecht nach Art. 185 Abs. 3 BV stellen.

Verfassungsänderung durch Polizeinotverordnung? Zunächst fällt auf, dass der Bundesrat mit dem Fristenstillstand für die Unterschriftensammlungen für Volksbegehren die in Art. 139 Abs. 1 und 141 Abs. 1 BV festgelegten Fristen verlängert hat. Damit nimmt der Bundesrat erstmals für sich in Anspruch, mit Polizeinotverordnungen die Bundesverfassung abändern zu dürfen. Dieses Präjudiz wirft ernsthafte Fragen grundsätzlicher Art auf und beunruhigt. Wenigstens begründete der Bundesrat Ende Mai seinen Beschluss, den Fristenstillstand nicht zu verlängern, mit Bedenken gegenüber diesem Vorgehen.

Gesetzesderogation durch Polizeinotverordnung? Eine Normstufe tiefer stellt sich die Frage, ob der Bundesrat mit Polizeinotverordnungen Bundesgesetze derogieren dürfe. Ein Beispiel dafür stellt der Verzicht auf Verhandlungen in Zivilverfahren dar: Art. 5 der entsprechenden Verordnung (SR 272.81☑) beginnt mit den Worten: «In Abweichung von den Artikeln ... ZPO ...». Der Bundesrat war offenbar der Ansicht, er derogiere mit diesen Bestimmungen ein Bundesgesetz - die ZPO - und verfüge dafür über eine Zuständigkeit. Zahlreiche weitere Verordnungen enthalten analoge Passagen. Bislang war davon auszugehen, dass Polizeinotverordnungen nach Art. 185 Abs. 3 BV nicht im Widerspruch zu Bundesgesetzen stehen, d.h. nicht gesetzesderogierend sein dürfen. Auch hier schafft der Bundesrat neue Präjudizien, mit denen er seine Kompetenzen erheblich ausdehnt und deren Grenzen noch nicht ersichtlich sind.

Ausserordentliche Session des Nationalrates



Sozialstaatliche Massnahmen durch Polizeinotverordnung?

Die finanziellen Unterstützungsmassnahmen, wie sie u.a. in der Solidarbürgschaftsverordnung enthalten sind, eröffnen eine weitere Problemlage: Sie zielen auf die Folgeprobleme der polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Corona-Virus. Der Text von Art. 185 Abs. 3 BV lässt jedoch nur jene Massnahmen zu, die erforderlich sind, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden» Rechtsgüterverletzungen entgegenzutreten. Diese Einschränkung soll verhindern, dass Massnahmen direkt auf die Bundesverfassung abgestützt werden, die über die unmittelbar erforderlichen polizeilichen Eingriffe hinausgehen. Das gleiche Ziel verfolgt die abschliessende Aufzählung der zulässigen Schutzgüter in Art. 185 Abs. 3 BV, die sich auf die klassischen Polizeigüter beschränkt. Wohl ermutigt durch die oben erwähnte kurze, nur höchst oberflächlich begründete Passage des Bundesgerichts, interpretierte der Bundesrat sein Polizeinotverordnungsrecht kurzerhand in ein umfassendes «Notrecht» um, das insbesondere auch weitreichende sozialstaatliche Massnahmen mit umfassen soll. Die im Allgemeinen kritische Würdigung, welche die UBS-Verordnung vor gut zehn Jahren erfahren hatte, vermochte offenbar unter dem Eindruck des drohenden wirtschaftlichen Kollapses nicht zu überzeugen.

Tragfähigkeit der Delegationsnorm von Art. 7 EpG? Der beschränkte Platz dieses ius inhouse lässt nur noch für einen Problembereich Raum: Die breite Delegations norm von Art. 7 EpG wird etwa dahingehend verstanden, dass sie dem Bundesrat eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Verordnungen im Geltungsbereich und innerhalb der Ziele des Epidemiengesetzes zur Verfügung stelle, die über den Rahmen von Art. 185 Abs. 3 BV hinaus reiche. Aber auch hier ist Zurückhaltung geboten: Delegationsnormen von Bundesgesetzen dürfen den Bundesrat nicht ermächtigen, «wichtige Bestimmungen» im Sinne von Art. 164 Abs. 1 BV zu erlassen; eine Übertragung ist hier verboten. Und auch die Schranke von Art. 36 Abs. 1 BV bleibt bestehen, wonach schwerwiegende Einschränkungen der Grundrechte mit der nötigen Normdichte im formellen Gesetz verankert sein müssen. Dies gilt auch in «besonderen Lagen» nach Art. 7 EpG. Die Ausnahmen davon formuliert wiederum Art. 185 Abs. 3 BV. (Übrigens werden sich auch die Delegationsnormen im künftigen Überführungsgesetz im Rahmen von Art. 164 BV bewegen müssen.)

Und jetzt?

Diese kurze höchst lückenhafte Übersicht soll die Grössenordnung der verfassungsrechtlichen Fragestellungen verdeutlichen, mit denen wir heute konfrontiert sind. Sie rühren m.E. primär daher, dass sich die Gefahrenlage, auf die Art. 185 Abs. 3 BV eine



Bundesratssitzung 2020

=oto: © Bundeskanzlei

Antwort zu geben versucht, elementar von jener unterscheidet, der wir heute ausgesetzt sind. Dies illustriert nur schon die bisherige Praxis des Bundesrates zum Erlass von Polizeinotverordnungen:

So hat er etwa Massnahmen gegen Terror-Organisationen wie der Al-Qaïda, der Taliban und des Islamischen Staats erlassen, die Rekapitalisierung der Bank UBS angeordnet, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen verboten, oder den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige untersagt. In diesen Fällen richteten sich die Massnahmen entweder an einen überschaubaren Adressatenkreis (im Falle der UBS-Verordnung gar lediglich an eine einzelne Person, die UBS) oder betrafen eine klar umschriebene Gefahrenlage, der mit verschiedenen spezifischen Massnahmen begegnet wurde, wie bei der Non-Proliferations-Verordnung. Die Massnahmen gegen terroristische Organisationen sind zwar seit dem Erlass der ersten Al-Qaïda-Verordnung am 2. Oktober 2000 mittlerweile fast 20 Jahre alt; sie mussten in diesem Zeitraum aber in materieller Hinsicht nur beschränkt weiterentwickelt werden.

Die Gefahrenlage, die durch die Verbreitung des Corona-Virus geschaffen wurde, unterscheidet sich von den skizzierten Situationen elementar: Sie betrifft praktisch alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens und erfasst die gesamte Bevölkerung unmittelbar; dazu kommt ihre nicht absehbare Dauer, verbunden mit den stetigen, kaum vorhersehbaren Veränderungen der Gefahrenlage innert kurzen Zeiträumen. So erfolgten die Schritte von den ersten Regelungen, die in den ordentlichen Verfahren erlassen wurden, hin zur Anerkennung einer besonderen Lage nach Art. 6 EpG, gefolgt von der ausserordentlichen Lage nach Art. 7 EpG, innert weniger Wochen. Die dabei getroffenen Massnahmen folgten sich in schnellem Takt. Die Bundesverwaltung und mit ihr der Bundesrat trafen ihre Entscheide vor dem Hintergrund sich laufend verändernder wissenschaftlicher Erkenntnis und einer sich stets bewegenden gesellschaftlichen Dynamik.

Art. 185 Abs. 3 BV ist nicht auf derartige Gefahrenlagen ausgerichtet. Diese Bestimmung bildet eine zuverlässige Verfassungsgrundlage für Verordnungen punktueller und überschaubarer Art, vermag jene Massnahmen aber nicht mehr zu tragen, die für eine möglichst erfolgreiche gesamtgesellschaftliche Bewältigung der gegenwärtigen Lage erforderlich sind. Grob vereinfacht befinden wir uns heute zwischen dem punktuellen Polizeinotverordnungsrecht einerseits und dem extrakonstitutionellen Notrecht, wie es die Schweiz während der beiden Weltkriege kannte, anderseits. Verfassungsrechtlich ist dies ein höchst unbequemer Ort.

Wissenschaft und Politik werden gut daran tun, jene materiellen und prozeduralen Grundlagen zu schaffen, welche für eine rechtsstaatlich vertretbare Bewältigung von Krisen nötig sind, die von längerer Dauer und in ihrer Entwicklung kaum vorhersehbar sind, eine Vielzahl von Massnahmen in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfordern und in denen sowohl polizeiliche als auch wirtschaftliche Rechtsgüter elementar gefährdet sind. Zunächst sind die materiellen Voraussetzungen, wie sie heute Art. 185 Abs. 3 BV (und Art. 184 Abs. 3 BV) enthalten, zu hinterfragen. Dabei ist von der heutigen Situation zu abstrahieren: Es sind Regelungen von jener Grundsätzlichkeit zu schaffen, die ihre Wirksamkeit auch in neuen, heute nicht vorhersehbaren Situationen so weit möglich sicherstellt.

Ebenso wichtig erscheint es aber auch, die Rolle der Bundesversammlung zu konkretisieren: Sie soll nicht als Krisenmanagerin eingesetzt werden, wozu sie denkbar schlecht geeignet wäre. Vielmehr ist sicherzustellen, dass sie innert kurzer Zeit in der Lage ist, Massnahmen des Bundesrates kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls zu genehmigen. Dies setzt u.a. voraus, dass sie sich eine fundierte, tragfähige eigene Urteilskraft aneignen kann. So wäre etwa zu erwägen, eine ständige Kommission einzusetzen, die in Gefahrenlagen frühzeitig und kontinuierlich über die tatsächlichen Entwicklungen und die bundesrätlichen Massnahmen informiert wird. Dadurch soll sie in die Lage versetzt werden, die parlamentarische Entscheidfindung in den anschliessenden Verfahren zur Genehmigung der Massnahmen des Bundesrates mit der erforderlichen Sachkenntnis zu leiten.

Die wissenschaftlichen und politischen Diskussionen zu diesen und weiteren Themen haben begonnen. Die dabei zu beantwortenden Fragen sind von grundsätzlicher Bedeutung. Sie sind beförderlich anzugehen, informiert durch wohl durchdachte konzeptionelle Grundlagenarbeit. ■

«Kurztrip» nach Thailand







Vreni Enggist Mitarbeiterin Bibliothek

ie schönsten Tage des Jahres sollten es werden. Sommer und Sonne in Thailand, statt Spätwinter in der Schweiz. Vreni Enggist vom Bibliotheksteam hat sich lange darauf gefreut. Vor allem, weil sie die letzten Thailandferien bereits nach fünf Tagen wegen eines Unfalls ihres Partners abbrechen musste. Ziemlich genau ein Jahr später wollten beide die Ferien nachholen. Ende 2019 buchen sie die Reise. Corona war zu diesem Zeitpunkt noch eine Randnotiz in der Zeitung. «Dass unsere Ferien davon betroffen sein könnten, hätten wir nie geglaubt. Nachdem sich das Virus auf der Welt verbreitete und auch in die Schweiz kam, haben wir die Situation aber sehr genau beobachtet. Selbst am Tag vor unserer Abreise haben wir uns beim EDA nochmals über die Lage informiert - keine Reisewarnungen».

Freitag der 13. veränderte dann alles. «Als wir eingecheckt waren und auf dem Gate sassen, erreichte uns die Nachricht, dass das EDA empfiehlt, keine dringend nötigen Auslandsreisen mehr anzutreten. Wir überlegten, ob wir doch noch abbrechen sollten. Letztendlich waren die Corona-Fallzahlen in der Schweiz viel höher als in Thailand. Wahrscheinlich werden wir dort sicherer sein, als zuhause. Also sind wir eingestiegen».

«Die Einreise nach Thailand brachte keine erhöhten Sicherheitsvorkehrungen oder Einschränkungen mit sich. Wir fuhren weiter auf eine kleine gemütliche Insel in der Nähe der Grenze nach Myanmar. Die Ferien konnten beginnen mit gutem social distancing und Abgeschiedenheit von jeder grossen Tourismuswelle. Wir fühlten uns sicherer, als täglich mit vollen Bussen und Bahnen Richtung Basel zu pendeln».

Leider hielt die Idylle nur knapp zwei Tage. Bereits am Montag darauf verschärfte der Bundesrat die Massnahmen und empfahl allen Schweizern im Ausland, sich umgehend auf die Rückreise zu begeben. Einige Länder schlossen die Grenzen. Fluggesellschaften reduzierten den Flugbetrieb. Einreisesperren wurden verhängt. «Die Entwicklungen haben uns komplett überrannt. Die Airline war nicht erreichbar. Erst die Schweizer Botschaft empfahl uns am Dienstag, möglichst schnell einen Rückflug zu organisieren – am besten direkt am nächstgrösseren Flughafen».

Noch am gleichen Tag machten sie sich auf den Weg nach Phuket. «Am Mittwoch sind wir direkt zum Flughafen. Da die Swiss keinen eigenen Schalter hatte, stellten wir uns in die Schlange bei der Lufthansa. Aufgrund ausgebuchter Flüge war erst für den kommenden Montag wieder etwas frei. Fast eine Woche warten war uns zu lang und die Gefahr, dass der Flughafen in Phuket in der Zwischenzeit geschlossen werden könnte, zu gross. Zumal Swiss selbst auf ihrer Website ankündigte, ab der nächsten Woche alle Langstreckenflüge Richtung Asien einzustellen. Wir versuchten es bei Emirates. Nach ein paar Stunden Wartezeit wurde uns dort ein Flug für den kommenden Freitag angeboten. Beim Preis hatten wir riesiges Glück. Andere Touristen erzählten uns später, dass sie bereits einen Tag später das doppelte für den gleichen Flug zahlen mussten oder gar keinen mehr diese Woche kriegten».

Rückblickend sagt Vreni, dass sie sich wohl nicht zu der Reise entschlossen hätten, wenn sie erst am 14. März geflogen wären. «Wir sind froh, wieder gut zuhause angekommen zu sein». Etwas Wehmut klingt aber mit, dass auch die zweiten Ferien in Thailand abgebrochen werden mussten.

Wie gross das Glück war, sehen wir rückblickend. Bereits drei Tage nach der Ankunft in der Schweiz stellte auch Emirates die meisten Langstreckenflüge ein.

Internationale Organisationen in der Coronakrise

Als Foren institutionalisierter zwischenstaatlicher Zusammenarbeit spielen die Internationalen Organisationen eine zentrale Rolle bei der Bewältigung globaler Krisen – so auch in Zeiten der Corona-Pandemie.



Prof. Dr. Anna Petrig Professorin für Völkerrecht und Öffentliches Recht



Ass. iur. Maria Stemmler Assistentin an der Professur von Prof. Dr. Anna Petrig

nternationale Organisationen nehmen im Bereich der Gesundheitsversorgung essenzielle Aufgaben wahr, die von der Weitergabe und Verarbeitung vitaler Informationen bis hin zur Koordination und Durchführung praktischer Hilfsmassnahmen reichen. Gleichzeitig wirft die Coronakrise ein besonders helles Schlaglicht auf die institutionellen Defizite Internationaler Organisationen, die ihnen ihre Aufgabenerfüllung erschweren.

Symptomatisch steht hierfür die Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit Sitz in Genf, die 194 Staaten zu ihren Mitgliedern zählt. Ausweislich ihrer Verfassung fungiert sie als leitende und koordinierende Stelle des internationalen Gesundheitswesens. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem der Unterhalt epidemiologischer und statistischer Dienstzweige sowie die Unterstützung der Unterdrückung epidemischer Krankheiten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen der WHO allerdings keine weitreichenden Kompetenzen zur Verfügung. Ihre Statuten enthalten weder einen Anspruch auf die Herausgabe erforderlicher Informationen gegenüber ihren Mitgliedstaaten, noch geben sie der Organisation Sanktionen an die Hand, mit denen sie kooperatives Verhalten erzwingen könnte.

Stattdessen ist sie auf die freiwillige Kooperation der Staaten angewiesen, für deren Herbeiführung sie die Wahl zwischen einer freundlich-lobenden und einer deutlich fordernderen Gangart hat - Ausgang jeweils ungewiss. Die WHO hat sich in den zurückliegenden Monaten im Verhältnis zu China offenkundig für die erste Variante entschieden und damit zugleich deren Schwächen vor Augen geführt. Denn es ist keinesfalls garantiert, dass ein hofierter Staat der WHO umfassende Einsicht in seine Daten zu einer Epidemie gewährt. Darüber hinaus sollte, wer vom Wohlwollen Chinas abhängig ist, auch dessen Ein-China-Politik Rechnung tragen, nach der Taiwan als abtrünnige Provinz erachtet wird, mit der keine diplomatischen Beziehungen zu pflegen sind. Es wird angenommen, dass die WHO aus diesem Grund Taiwans wertvollen Erfahrungen mit der frühzeitigen, erfolgreichen Viruseindämmung keinen Raum in ihren Beratungen zum weiteren Vorgehen gegeben hat. Auch die Stellungnahmen, in denen sich die WHO gegen Grenzschliessungen ausgesprochen hat, werden als Rücksichtnahme auf Interessen Chinas gedeutet.

Die Abhängigkeit der WHO von ihren Mitgliedstaaten und überdies weiteren Akteuren und Akteurinnen zeigt sich auch im Hinblick auf ihre Finanzierung. Die Organisation speist ihr Budget in erster Linie aus Pflichtbeiträgen der Mitgliedstaaten, hinzu kommen deutlich höhere, freiwillige Zahlungen der Mitgliedstaaten, sowie Spenden von Privaten wie Pharmaunternehmen und Stiftungen. Das Gesamtbudget der WHO beläuft sich auf über fünf Milliarden Dollar im Jahr – ein Betrag, der trotz seiner Höhe das weite Aufgabenspektrum der Organisation bei weitem nicht abzudecken vermag. Zudem ist die WHO in den zurückliegenden Jahren zunehmend für die Annahme von Spenden in die Kritik geraten. In aller Regel zweckgebunden und wohl nicht selten mit kommerziellen Interessen verknüpft, werden diese Zuwendungen als unzulässige Beeinflussung der Organisationsarbeit bewertet.

Die ergiebigste Finanzierungsquelle der WHO waren bislang die USA. Wenn diese wie kürzlich unter Verweis auf angebliche Versäumnisse der WHO und einen zu freundlichen Umgang mit China einen Zahlungsstopp verkünden, bedroht dies die Arbeit der Organisation im Kern. Die Statuten der WHO sehen für das Ausbleiben der Pflichtbeiträge zwar die Möglichkeit einer Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte vor. Selbst wenn die anderen Mitgliedstaaten einen solchen Schritt beschliessen sollten, würde sich an der Unterfinanzierung der WHO dadurch allerdings nichts ändern. Die grösste Hoffnung der WHO dürften - trotz des Risikos einer unzulässigen Einflussnahme - Zuwendungen von anderer Seite sein. Die Ankündigungen der Zahlung zusätzlicher 150 Millionen Dollar durch die Bill & Melinda Gates-Stiftung und weiterer 30 Millionen Dollar durch China müssen in diesem Kontext gelesen werden.

Die gegenwärtige Krise verdeutlicht die schwierige Position der Internationalen Organisationen. Mit eminent wichtigen Aufgaben betraut, fehlen ihnen häufig Kompetenzen und Durchsetzungsmechanismen, um ihre Funktionen effizient wahrnehmen zu können. Stattdessen wird ihre Arbeit in hohem Masse durch politische Entscheidungen anderer Akteure und Akteurinnen geprägt. In ihren Auswirkungen spiegelt die Coronakrise dabei einen allgemeinen Trend: das Vernachlässigen des Multilateralismus durch westliche Länder und das Füllen des resultierenden Vakuums durch andere Staaten. Während die USA in den letzten Jahren in Bezug auf Internationale Organisationen den Austritt vollzo-

gen (UNESCO), mit diesem gedroht (Weltpostverein), die praktische Arbeit lahmgelegt (Welthandelsorganisation) oder ihre Zahlungen zumindest temporär eingestellt haben (WHO), verfolgt China eine äusserst erfolgreiche Personalpolitik. Gegenwärtig werden bereits vier der insgesamt fünfzehn UN-Sonderorganisationen von chinesischen Staatsangehörigen geführt, die Leitung einer fünften wird angestrebt.

Die Autorinnen schreiben derzeit ein gemeinsames Lehrbuch zum Recht der Internationalen Organisationen. Die Coronavirus-Pandemie unterstreicht beinahe im Stundentakt die Relevanz des Forschungsfeldes.

And the business goes on for...







Marianne Tschudin
Mitarbeiterin Finanzen und Personal



as sonst so belebte Haus ist verweist. In den Gängen und in der Bibliothek ist es ruhig. Das Klappern der Tastaturen ist nicht zu hören – ausser meiner eigenen. Das Licht im Gang geht immer wieder aus. Wenn ich das Fenster öffne, ist es ruhig: kein Gemurmel von Stimmen, die vor dem Eingang eine Pause machen, kein Rauchgeschmack, der sich langsam in den dritten Stock hocharbeitet und unangenehm im Büro haften bleibt und auch kaum ein Zug, der vom Bahnhof her zu hören ist. Dafür registriere ich jedes Velo, das durch die Unterführung fährt. Es herrscht eine unheimliche Ruhe...

Anfangs fühlte es sich sehr komisch an. Noch zu wissen, dass die Hauswartung auch nicht den ganzen Tag anwesend ist, hinterliess ein noch verlasseneres Gefühl. Ganz so schlimm ist es natürlich nicht. Das Bibliotheks-Team ist täglich an ihrer Arbeit. Manchmal

kann ich Stimmen aus dem zweiten Stock hören und frage mich: wer spricht nun gerade? Wenn Karl oder Davide mit dem Postwägeli durch die Eingangshalle fahren, ist das als «störender Lärm» wahrzunehmen, gibt mir aber gleichzeitig ein gutes Gefühl.

Die Toiletten im dritten Stock benutze ich zurzeit alleine und auch die Kaffeemaschine in der Küche hat «Ferien», denn mehr wie zwei Kapseln am Tag braucht sie für mich nicht zu verarbeiten.

Die Leere lässt mir aber auch Spielraum für lustige Vorstellungen, wie zum Beispiel: Ich trete in den nicht beleuchteten Gang, die «Spots» gehen an, ich schwebe durch den Korridor in Richtung Lift und da plötzlich kommt mir der Gedanke: ...and the business goes on for... – ganz nach den berühmt berüchtigten Worten: «And the Oscar goes to...»

Verschiebung der Volksabstimmung vom 17. Mai 2020

Der Bundesrat hat Mitte März beschlossen, auf die Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 zu verzichten (Stand: 30. April 2020)





Prof. Dr. Nadja Braun Binder Professorin für Öffentliches Recht

m 29. April 2020 ☑ verkündete der Bundesrat, dass über die drei für Mai vorgesehenen Abstimmungsvorlagen zusammen mit zwei weiteren Vorlagen am 27. September 2020 abgestimmt werden soll. Es handelt sich also im Resultat um eine Verschiebung der Volksabstimmung. Der Beschluss wurde ohne Begründung im Bundesblatt publiziert (vgl. BBl 2020 2461). Aus der am 18. März 2020 veröffentlichten Medienmitteilung ☑ geht hervor, dass der Bundesrat die Abstimmung insbesondere deshalb verschiebt, weil er einen umfassenden Prozess der Meinungsbildung im Vorfeld des Mai-Termins nicht für möglich hielt. So könnten nämlich «aufgrund der COVID-19-Situation Informations- und Publikumsveranstaltungen nicht stattfinden».

Diese Begründung impliziert, dass Veranstaltungen mit Präsenzcharakter zentral sind für die Meinungsbildung. Das ist insofern erstaunlich, als Präsenzveranstaltungen soweit ersichtlich in der Forschung nicht als zentral für den Willens- und Meinungsbildungsprozess betrachtet werden. So zählen etwa die VOTO-Analysen \square immer wieder

die Zeitungen, die offiziellen Abstimmungserläuterungen und Fernsehsendungen, neuerdings natürlich auch die sozialen Medien als Informationsquellen auf, lassen Versammlungen oder Veranstaltungen aber unerwähnt.

Unklar ist, auf welche Kompetenzgrundlage der Bundesrat sich bei seinem Entscheid gestützt hat. Das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR, SR 161) enthält keine explizite Rechtsgrundlage für die Verschiebung von bereits angeordneten Volksabstimmungen. Denkbar sind zwei Argumentationslinien: einerseits die Abstützung auf die polizeiliche Generalklausel, andererseits die Herleitung aus der Kompetenz des Bundesrates, Abstimmungen anzuordnen (Art. 10 Abs. 1, Art. 58, Art. 59c und Art. 75a BPR). Gegen eine Herleitung aus der gesetzlich verankerten Kompetenz des Bundesrates zur Ansetzung von Volksabstimmungen spricht, dass der Gesetzgeber in der Gesamtkonzeption grundsätzlich davon ausgeht, dass einmal angesetzte Abstimmungen durchzuführen sind. So kann etwa ein Initiativkomitee eine Initiative bis zur Ansetzung der VolksAufgrund der COVID-19Situation können Informations- und Publikumsveranstaltungen nicht stattfinden; Parteien und andere
politische Akteure müssen
auf die Durchführung von
Versammlungen zur Parolenfassung verzichten.

Aus der Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. März 2020

abstimmung zurückziehen; sobald die Volksabstimmung angesetzt ist, besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Allerdings handelt es sich nicht um das erste Mal, dass der Bundesrat unter der Geltung des BPR eine Volksabstimmung verschiebt. So hatte er am 28. Januar 2009 🗹 beschlossen, die eigentlich für den 17. Mai 2009 geplante Volksabstimmung über die Sanierung der Invalidenversicherung auf den 27. September 2009 zu verschieben, um dem Parlament angesichts der damaligen Wirtschaftslage (Ausbruch der Hypothekenkrise in den USA) eine Anpassung der Vorlage zu ermöglichen.

Die polizeiliche Generalklausel ermöglicht es dem Bundesrat, Massnahmen zum Schutz bedrohter Polizeigüter (ein Teil der Lehre fordert die Beschränkung auf den Schutz besonders hochwertiger, fundamentaler Rechtsgüter) zu treffen, um eine schwere oder unmittelbare Gefahr abzuwenden oder eine bereits erfolgte Störung zu beseitigen. Der Verweis auf die «COVID-19-Situation» in der Medienmitteilung könnte so verstanden werden, dass die Absage der Volksabstimmung indirekt dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dient, indem nämlich keine Publikumsveranstaltungen zur Sicherstellung der Willensbildung der Stimmberechtigten durchgeführt werden.

Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die politischen Rechte gewährleistet. Diese umfassen die Gesamtheit der Rechte, die den

Bürgerinnen und Bürgern eine Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung ermöglichen; einschliesslich der Stimmabgabe bei eidgenössischen Abstimmungen. Bei den politischen Rechten handelt es sich um Grundrechte. Die Verschiebung einer Volksabstimmung stellt eine Grundrechtseinschränkung dar und muss gemäss Art. 36 Abs. 3 BV verhältnismässig sein. Das umfasst dreierlei: die Eignung der Massnahme, ihre Erforderlichkeit sowie die Zumutbarkeit für die betroffenen Grundrechtsträger.

Orientiert man sich an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, so ist bei der Eignungsprüfung ein grosszügiger Maassstab anzulegen. Eine Massnahme darf zumindest nicht ungeeignet sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Die Absage der Volksabstimmung kann unter diesem Gesichtspunkt als geeignet betrachtet werden, um die Nicht-Durchführung von Publikumsveranstaltungen und damit indirekt die öffentliche Gesundheit sicherzustellen. Man könnte auch argumentieren, dass die Absage der Volksabstimmung erfolgt sei, um eine Ansteckung in den Abstimmungslokalen bzw. während der Auszählung zu vermeiden. Diese Argumentation wird in der Medienmitteilung vom 18. März 2020 mit der Erwähnung von «Abstimmungslogistik», «Stimmabgabe» und «Ergebnisermittlung» angedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt war die Verschiebung der Abstimmung zumindest nicht ungeeignet.

Fraglich ist allerdings die Erforderlichkeit der Massnahme. Ein «milderes Mittel» wäre etwa gewesen – angesichts des ohnehin traditionell hohen Anteils brieflicher Stimmabgaben – sowohl in Abstimmungs- als auch in Auszählungslokalen entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Abstandsregeln und Hygienemassnahmen sicherzustellen. Und angesichts des zu diesem Zeitpunkt bereits vorgesehenen Verbots von Versammlungen (vgl. Art. 6 der COVID-19-Verordnung 2 ☑ in der Fassung vom 17. März 2020), hätten Publikumsveranstaltungen ohnehin nicht stattfinden dürfen.

Es bleibt also letztlich unklar, auf welche Kompetenzgrundlage der Bundesrat seinen Entscheid zur Verschiebung der Volksabstimmung stützen konnte. Zusammen mit der Tatsache, dass es sich unter der Geltung des BPR nicht um die erste Verschiebung einer Volksabstimmung handelt, sollte dies nun den Gesetzgeber auf den Plan rufen, um Klarheit über die Kompetenzen des Bundesrates hinsichtlich der Verschiebung von bereits angesetzten Volksabstimmungen zu schaffen.

What's up?

Ausserordentliche Zeiten erfordern bisweilen ausserordentliche Massnahmen. Die Fachgruppe IUS (FG IUS) hat sich daher entschieden, einen Beitrag in sui-generis-Form beizusteuern. Er soll die Sichtweisen und Erlebnisse unserer Vorstandsmitglieder in ihrer aktuellen Situation im Studium wiederspiegeln und zugleich reflektieren, wie sich die Prioritäten in der Arbeit der FG IUS verschoben haben.

@Joël Maréchal (Präsidium): Du hast dieses Jahr das Präsidium der FG IUS übernommen. Wie haben sich die Prioritäten bedingt durch die ausserordentliche Lage verändert?

Für die FG IUS haben sich die Prioritäten weg von unseren Veranstaltungen und Events hin zur Unterstützung der Studierenden verschoben. Wir mussten all unsere Events dieses Semester leider absagen. Dafür haben wir uns klar auf die aktuelle Lage konzentriert. Wir haben die Kommunikation mit der Fakultät und den Studierenden deutlich ausgebaut und bieten auf verschiedenen elektronischen Wegen möglichst viel Hilfestellung.

@Raphael Brunner (Vizepräsidium): Welche Anliegen richten die Studierenden aktuell an die FG IUS? Gibt es Dinge, welche die Studierenden besonders bewegen?

Die Studierenden richten derzeit allen voran Anliegen betreffend die Vorlesungs- und Prüfungsmodalitäten an uns. Besonders heftige Reaktionen erweckte die ersatzlose Absage der Promotionsfeier dieses Semesters. Die Mails beinhalten meist sehr konstruktive Vorschläge und zeugen von grosser Eigeninitiative in dieser schwierigen Situation. Wir versuchen die verschiedenen Anliegen zu berücksichtigen und einen Konsens zu finden.

@Colin Carter (Ressort Medien): Was hat es mit der Plattform lusable auf sich?

Mit der aktuellen Ausgestaltung der Vorlesungen mussten sich die Studierenden nicht nur in der Inhaltsaneignung anpassen. Auch der studentische Kontakt in den Pausen und die Möglichkeit, sich über Themen und Fragen auszutauschen, gingen verloren. Mit der Schaffung einer eigenen Plattform, die auf den Namen «Iusable» getauft wurde, wollten wir als FG IUS einerseits den Diskurs zwischen Studierenden wieder ermöglichen. Und zwar so, dass auch andere Studierende von den verschiedenen Antworten profitieren können. Aufgrund der Schliessung aller Bibliotheken wurde andererseits vielen Studierenden die Möglichkeit erschwert, mit verschiedenen Lehrbüchern zu lernen. Nicht alle Studierenden können jedes Lehrbuch kaufen. Deshalb bieten wir auf der Plattform Iusable die Möglichkeit, gebrauchte Bücher einerseits zum Verkauf und andererseits auch zur Ausleihe anzubieten.

Um einer möglichst grossen Anfrage gerecht werden zu können, haben wir die Plattform eigens bei einem Schweizer Cloud-Anbieter lanciert. Heute läuft auf der Plattform bereits ein reger Austausch über verschiedenste Fragen und Themen. Von fachlichen Diskussionen über Tipps zu Lernstrategien bis hin zur Bücherbörse laufen die Foren und scheinen den Studierenden den von uns erhofften Mehrwert in dieser schwierigen Zeit zu bieten.

@Nujin Ak (Ressort Finanzen): Du studierst im zweiten Studienjahr des Bachelor-Studiums. Wie finden deine Lehrveranstaltungen jetzt statt?

Da es keine einheitlichen Regelungen gibt, kommt es auf die Lehrveranstaltung an. Viele Dozierende stellen eine Powerpoint-Präsentation mit einer Audiospur zur Verfügung. Einige benutzen auch Zoom, was ich sehr toll finde. Vor allem bei den Übungen hat man dadurch die Möglichkeit, direkt Fragen zu stellen oder zu beantworten. Ausserdem bringt eine Live-Vorlesung den Studienalltag zumindest ein wenig zurück. Ich finde es aber sehr schade, dass einige Übungen nicht mehr stattfinden und nur die Lösungsfolien auf ADAM hochgeladen werden. Gerade bei Übungen sind Interaktionen sehr wichtig, um den Lerneffekt beizubehalten. Generell finde ich es etwas anstrengend, sich im aktuellen Angebot zurechtzufinden, ohne einheitliche Regelung. Es freut mich aber gleichzeitig sehr, dass viele Dozierende sich grosse Mühe geben, den Studierenden auch in dieser schwierigen Situation zur Verfügung zu stehen.

@Maika Weidmann (Ressort Veranstaltungen, ehem. Vizepräsidium): Wie hast du als Master-Studentin die Umstellung der Lehrangebote erlebt? Welche Herausforderungen stellen sich aktuell?

Die grosse Umstellung erfolgte mit der Schliessung der Universität und der dazugehörigen Bibliotheken aufgrund der Corona-Pandemie. Diese Umstrukturierung traf und trifft alle Studierenden sowie auch die gesamte Universität mit all ihren Mitarbeitenden.

Aus Sicht einer Studentin im Master war ich froh, dass gewisse Vorlesungen schnell auf digitale Plattformen verlegt worden sind und so ein gewisser Alltag aufrechterhalten worden ist. Auch Blockvorlesungen, welche von der Interaktivität der Studierenden leben, konnten und können so ohne Probleme durchgeführt werden. Die Bereitschaft der Dozierenden, aber auch der Studierenden, sich auf diese «neuen» Lehrmittel einzulassen, ist sehr gross. Aus studentischer Sicht hoffe ich, dass noch mehr Dozierende auf diese Art von Lehrmittel umsteigen werden.

Es wäre wünschenswert, dass die Universität Basel diese herausfordernde Zeit nutzt, um die lange ausgebliebene Digitalisierung der Vorlesungen voranzutreiben. Dabei soll keinesfalls der allseits beliebte Präsenzunterricht wegfallen. Vielmehr zeigt sich die Chance, die Vorlesungen aufzuzeichnen und den Studierenden damit flexiblere Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen, die überfüllten Hörsäle zu entlasten oder aber auch Anreize für neue Studierende zu schaffen.

@Carolin Ehrentraut (Ressort Veranstaltungen): Du bereitest dich gegenwärtig auf die Fachprüfungen vor. Wie hat sich deine Vorbereitungsstrategie verändert?

Die Vorbereitung auf die Fachprüfungen hat sich für mich persönlich nicht so stark geändert, weil ich ohnehin oft von zuhause aus lerne. Ich kann mir aber gut vorstellen, dass viele andere Studierende sich nun umstellen müssen. So werden z.B. viele Übungen und Repetitorien in reduzierter Form durchgeführt, Lerngruppen sind nur erschwert möglich und man hat nicht mehr den gleichen Zugang zu den Lehrmitteln in der Bibliothek. Aufgrund der Umstände bin ich daher froh, dass sich die Universität betreffend der Fehlversuchsregelung kulant zeigt.

@Rebecca Zimmermann (Ressort Veranstaltungen): Dieses Jahr hast du den Vis Moot Court absolviert, der in Wien und Hongkong stattfinden würde. Welche Veränderungen hat es da gegeben?

Anfangs war es ungewiss, ob der Wettbewerb überhaupt stattfinden würde, da über 250 Teams weltweit gegeneinander plädieren sollen. Die Organisatoren des Wettbewerbs haben schlussendlich entschieden, dass der Wettbewerb online auf Microsoft Teams stattfinden würde, als der erste «Virtual Vis Moot». Es war eine Umstellung, ohne die anderen Teammitglieder allein zuhause im Anzug zu sitzen und von dort an einem internationalen Wettbewerb teilzunehmen. Ich war positiv überrascht, dass gerade das Plädieren, bei dem man sonst immer eine direkte Interaktion hat, auch digital so gut funktioniert hat. Es war sehr spannend und faszinierend mitzuerleben, wie einwandfrei alles abgelaufen ist, und eine aufregende Erfahrung, am ersten «Virtual Vis Moot» mitzumachen!

Während des Chats, geführt von Cyrill Chevalley (Ressort Studierendenvertretung), waren Daniel Kellenberger (Ressort Veranstaltungen; ehem. Präsidium), Armand Kurath (Ressort Veranstaltungen), Laura Neuhaus (Ressort Finanzen) und Pascal Tamm (Ressort Finanzen) offline.

Die Justiz in Zeiten von Corona

Die Rolle der Justiz in Zeiten von Corona hat bislang deutlich weniger Aufmerksamkeit erfahren als jene der anderen Staatsgewalten. Dies erstaunt, stellt die Pandemiesituation doch auch für die Justiz eine Herausforderung dar; zudem wirft sie die Frage auf, ob die gerichtliche Überprüfung von bundesrätlichem Notrecht, wie sie de lege lata ausgestaltet ist, rechtsstaatlichen Anforderungen genügt.



Prof. Dr. Daniela Thurnherr Keller Professorin für Öffentliches Verfahrens-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht

ine besondere Problematik resultierte für sämtliche Akteure der Justiz, namentlich die Prozessparteien, die Anwaltschaft und die Gerichte, aus dem Umstand, dass mit Ausbruch der Pandemie grössere Anpassungen in der Arbeitsorganisation erforderlich wurden, die die fristgemässe Vornahme von Prozesshandlungen erschwerten. Mit der Anordnung vorgezogener Gerichtsferien und dem damit verbundenen Fristenstillstand bis am 19. April 2020 (vgl. die Verordnung ☐ über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020, AS 2020 849 f.) ermöglichte es der Bundesrat allen Betroffenen, sich an die neue Situation anzupassen, ohne die Funktionsfähigkeit der Justiz, die auch in Krisenzeiten unabdingbar ist, zu beschränken. Die COVID-19-Verordnung ☐ Justiz und Verfahrensrecht vom 16. April 2020 (AS 2020 1229 ff.) schafft zudem die Möglichkeit, in Zivilverfahren Video- und Telefonkonferenzen einzusetzen. Die Erfahrungen der Pandemiesituation sollten zum Anlass genommen werden, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz digitaler Technologien einer kritischen Überprüfung zu unterziehen, um im Falle künftiger Notsituationen besser gerüstet zu sein.

Darüber hinaus ist die Rolle der Justiz in Krisensituationen grundsätzlich zu reflektieren: Die bundesgerichtlichen Möglichkeiten, Notverordnungen des Bundesrats zu überprüfen, sind heute stark beschränkt: So können Verordnungen nicht abstrakt, d.h. losgelöst von einem konkreten Einzelfall, überprüft werden. Es besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit der vorfrageweisen Kontrolle im Kontext der Anfechtung einer gestützt auf die Verordnung ergangenen Verfügung. Dass auch diese Kontrolle limitiert ist, hängt damit zusammen, dass zum Zeitpunkt, in dem das Bundesgericht sich mit der Streitsache befasst, regelmässig kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr besteht, da die Massnahme in der Zwischenzeit wieder aufgehoben worden ist. Das Bundesgericht sieht zwar vom Erforder-

nis des aktuellen Rechtsschutzinteresses ab, wenn eine Grundsatzfrage von öffentlichem Interesse sonst nie rechtzeitig entschieden werden könnte. Krisensituationen ist es allerdings gerade zu eigen, dass die Wiederholung einer bestimmten Problemlage wenig wahrscheinlich ist. Im Kontext der SARS-Verordnung von 2003 (AS 2003 785) führte der Umstand, dass sich die damalige hohe Unsicherheit und der Wissensstand zu den Übertragungen in einer «dramatischen Entwicklungsphase» befunden hatten, denn auch dazu, dass sich das Bundesgericht auf die Prüfung der grundsätzlichen Frage der Zuständigkeit des Bundesrats zur Ergreifung entsprechender Massnahmen beschränkte; auf die Rügen betreffend deren Ausgestaltung trat es hingegen nicht ein (BGE 131 || 670 ☑). Ob diese strenge Legitimationspraxis vor dem Hintergrund der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV, Art. 6 und 13 EMRK) aufrechterhalten werden kann, ist zwar fraglich. Nachträglicher Rechtsschutz bleibt aufgrund der Tatsache, dass er auf eine Feststellung der Widerrechtlichkeit beschränkt ist und allfällige (Grund-) Rechtsverletzungen nicht unterbinden kann, aber ohnehin limitiert.

Heute obliegt die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von bundesrätlichem Notrecht primär dem Bundesamt für Justiz. Dieses erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich gut, es ist indes nicht unabhängig. Es stellt sich daher die Frage, ob dem Bundesgericht eine aktivere Rolle bei der Überprüfung von Notrecht zugewiesen werden sollte. Damit würde zweifellos der Rechtsschutz der von Notverordnungsrecht Betroffenen gestärkt. Wirkungsvoller bundesgerichtlicher Rechtsschutz erfordert in solchen Situationen, dass er rasch erfolgt. Dies bedingte wohl die Schaffung auch einer abstrakten Normenkontrollmöglichkeit. Dem Bundesgericht fehlt es mangels Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen zwar an Erfahrung in der Überprüfung von Erlassen mit grosser Tragweite. Dies spricht indes nicht prinzipiell gegen seine Eignung zur Kontrolle von Notverordnungsrecht, da Letzteres ohnehin singulär ist. Vertiefter zu untersuchen

wäre indes, ob ein solcher Ausbau der bundesgerichtlichen Zuständigkeit Inkongruenzen im Verhältnis zur Ausgestaltung des Rechtsschutzes in Normalzeiten schaffen würde.

Zudem ist vor übersteigerten Erwartungen an die bundesgerichtliche Überprüfung von Notverordnungsrecht zu warnen: Bei der Überprüfung von Entscheiden, die besonderes Fachwissen bedingen, auferlegt sich das Bundesgericht regelmässig Zurückhaltung. Allerdings könnte es einer übermässigen Berufung auf das Praktikabilitätsargument zwecks Rechtfertigung (zu) weitgehender Regelungen durchaus einen Riegel schieben. Entsprechende Fragen stellen sich beispielsweise bei den Einreisebeschränkungen für Konkubinatspartner, die diese einem strengen Regime unterstellen als für Ehegat-

ten gilt, oder beim Ausschluss von Campingplätzen von der schrittweisen Öffnung, die anderen Beherbergungsbetrieben ermöglicht wird. Dass Gerichte auch in ausserordentlichen Lagen eine wichtige Rolle beim Grundrechtsschutz wahrnehmen können, zeigen Beispiele aus dem Ausland: So hat das deutsche Bundesverfassungsgericht generelle Demonstrationsverbote für unzulässig erachtet; vielmehr müsse im Einzelfall geprüft werden, ob eine Versammlung unter Auflagen nicht doch durchgeführt werden könne. Das Verwaltungsgericht Hamburg sodann gelangte zum Schluss, dass das Verbot der Wiedereröffnung von Läden mit Verkaufsflächen von mehr als 800 m² unzulässig sei, da es an einer gesicherten Tatsachenbasis für deren höhere Anziehungskraft fehle. ■

Bibliothek auf einmal geschlossen





lic. iur. Giovanna Delbrück Leiterin Bibliothek





Is Verantwortliche für unsere Bibliothek wurde auch ich durch die verschiedenen bundesrätlichen Mitteilungen sehr gefordert. Kaum hatten wir ein Konzept, um einen «sicheren Besuch» unserer Bibliothek zu garantieren (Schutzglas an Theke, Sperrung der Arbeitsplätze zu Lernzwecken, Einlass für beschränkte Anzahl Personen, Kontrolle der Abstandseinhaltung etc.), schon kam der Entscheid, die Bibliotheken zu schliessen. Geblieben ist der Satz «Die Studierbarkeit hat für die Universitätsleitung höchste Priorität». Im Bewusstsein der Bedeutung von Literatur für das juristische Studium sowie der Tatsache, dass Online-Angebote nur einen relativ kleinen Teil der benötigten Literatur abdecken, war uns schnell klar: Homeoffice geht bei uns nicht. Flexibilität und schnelle, pragmatische Entscheidungen müssen her.

Studierende und Fakultätsangehörige können Scan-Aufträge an uns richten. Das Bibliotheksteam – Corona bedingt personell reduziert – ist nun damit mehr als voll beschäftigt. Aktuell haben wir 750 (Stand: Mai 2020) Scanaufträge mit durchschnittlich je 40–50 Seiten erledigt. Mein grösster Dank gebührt meinen Mitarbeitenden, die unter den erschwerten Bedingungen ihr Mögliches tun, um die Angehörigen der Fakultät zu unterstützen. Aufgrund der hohen Anzahl der eingehenden Anfragen ist es nicht einfach, alle sofort zu erledigen. Wir sind jedem dankbar, der Geduld und Verständnis zeigt.

Anmerkung der Redaktion: Seit dem 8. Juni 2020 ist die Bibliothek mit Einschränkungen wieder geöffnet.

«Corona-Strafrecht» und Legalitätsprinzip

Nullum crimen nulla poena sine lege. Kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz. Schwere Strafen gehören in ein Gesetz im eigentlichen, formellen Sinn. Legitimiert «Corona» einen Paradigmenwechsel?



Dr. Judith Natterer Gartmann Lehrbeauftragte an der Juristischen Fakultät im Fachbereich Strafrecht

as Epidemiengesetz (EpG) regelt den Schutz vor ansteckenden Krankheiten und sieht die dazu nötigen Massnahmen vor. Reicht das ordentliche Instrumentarium nicht, d.h. ist die Lage besonders (Art. 6) oder gar ausserordentlich (Art. 7), darf der Bundesrat Massnahmen ergreifen. Darf er unter diesem Titel auch Strafen vorsehen?

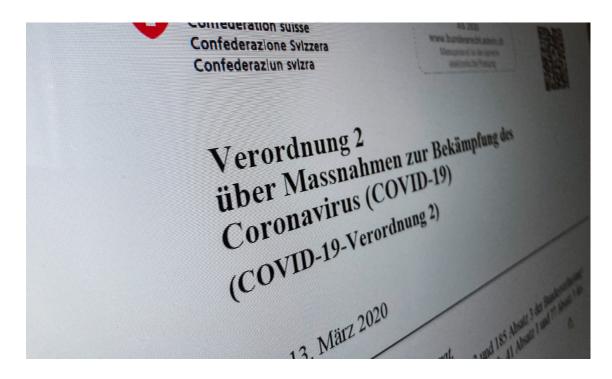
Getan hat er es: Die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 zum Lockdown (Stand am 30. April 2020) enthält eine Strafbestimmung (Art. 10 f). Sozusagen spezifisches Corona-Strafrecht.

Der Bundesrat als Strafrechtsetzer erntet Kritik: Erstens enthalte das EpG selbst schon Straftatbestände, so dass daneben weder Not noch Raum bestünde, auf dem Verordnungsweg Zusätzliches einzuführen. Zweitens sähe die Lockdown-Verordnung für das gleiche Verhalten (Verstoss gegen eine angeordnete Betriebsschliessung) eine deutlich schärfere Strafe vor (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis CHF 540 000.00) als das unterliegende, vom ordentlichen Gesetzgeber erlassene EpG (Busse bis CHF 10 000.00). Das sei nicht zu rechtfertigen, auch

nicht mit der bestehenden Ausnahmesituation: Für den Kontext Ausbruch und Verbreitung ansteckender Krankheiten sei die Ausnahmesituation im EpG vorgesehen und geregelt (Art. 6, 7). Ebenfalls sei dort geregelt, ob und in welchem Mass sich strafbar mache, wer gegen Massnahmen zur Bewältigung der Ausnahmesituation verstosse (Art. 82 ff.). Auf dem Verordnungsweg, somit mit einem Minus an demokratischer Legitimation, anderes und vor allem schärferes Geschütz aufzufahren, sei unzulässig und fände auch keine Stütze in der Bundesverfassung.

Klingt theoretisch. Und der Lockdown wird nun ja gelockert. Was aber zum Beispiel, wenn die Corona-App kommt? Was denen, die sie nicht herunterladen, nicht aktivieren wollen? Soll der Bundesrat dort auch Freiheits- und empfindliche Geldstrafe androhen dürfen (übrigens stets mit Strafregistereintrag verbunden)?

Schwere Strafen gehören in ein vom Parlament erlassenes, vom Volk akzeptiertes Gesetz. Nicht bloss in eine Exekutivverordnung. Das sagt das Legalitätsprinzip. Stellen wir es zur Disposition? ■



Altersdiskriminierung und Intensivmedizin im Fall von Covid-19-Erkrankungen

Im Bereich der Humanmedizin beauftragt der Bund die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) mit der «Klärung ethischer Fragen im Zusammenhang mit medizinischen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft».



Christa ToblerProfessorin für Europarecht



Mark-Anthony Schwestermann Doktorand im Bereich der Altersdiskriminierung

Die SAMW soll Stellungnahmen, Empfehlungen oder Richtlinien erarbeiten. Hierzu gehören auch die Richtlinien über die Triage von intensivmedizinischen Behandlungen bei Ressourcenknappheit, welche die SAMW in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie überarbeitet hat. In einem wissenschaftlichen Artikel sind Mark-Anthony Schwestermann, Doktorand des Schweizerischen Nationalfonds am Europainstitut der Universität Basel im Bereich der Altersdiskriminierung, und Prof. Christa Tobler der Frage nachgegangen, ob diese Richtlinien die Gefahr der Altersdiskriminierung in sich tragen:

Die Triagerichtlinien formulieren Kriterien für die Aufnahme und den Verbleib auf der Intensivstation und Intermediärstationen bei Ressourcenknappheit, um so für die Ärzteschaft eine Entscheidungsgrundlage zu bilden, anhand derer sie ihr Handeln im Einzelfall rechtfertigen können. Die Richtlinien unterscheiden zwei Szenarien: Stufe A, in der noch begrenzt Betten für die Intensivpflege verfügbar sind, und Stufe B, in der keine solchen Betten mehr vorhanden sind. Für diese zweite Stufe erscheint das Alter in den Triagerichtlinien als ein Kriterium, auf dessen Basis ein Patient oder eine Patientin nicht auf die Intensivstation eingewiesen wird. Im Falle eines Alters von über 85 Jahren soll gemäss den Richtlinien das Alter für sich allein ausreichen, um eine Person von der Intensivbehandlung auszuschliessen, unabhängig von anderen Kriterien, welche die Heilungschancen beeinträchtigende Vorerkrankungen betreffen.

In der Praxis wird das Alter meist als Stellvertreterkriterium für Eigenschaften verwendet, die mit dem Alter in Verbindung gebracht werden, faktisch aber nicht immer zutreffen müssen (z.B. Gebrechlichkeit, Ausdauer etc.). Der englischsprachige Raum prägte dazu den Begriff «Ageism». Stereotypen haftet eine Scheingenauigkeit an, mit der zugunsten einer (vermeintlich) effizienten Selektion eine Komplexitätsreduktion auf Kosten der jeweiligen Altersgruppen betrieben wird. Vordergründig mag man dies zwar aus Gründen der Effizienz rechtfertigen. Dies kann aber zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung aufgrund des Alters und zu einer Altersdiskriminierung führen.

Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) verbietet die Diskriminierung aufgrund verschiedener Kriterien und nennt dabei ausdrücklich auch das Alter nebst weiteren verpönten Merkmalen (z.B. Geschlecht, Rasse, Religion etc.). Im Vergleich zu den übrigen verpönten Merkmalen ist die Rechtfertigungslast für eine Differenzierung aufgrund des Alters zwar etwas geringer. Dennoch bedarf es für eine Differenzierung aufgrund des Alters ernsthafter und sachlicher Gründe. Zudem werden an die Verhältnismässigkeit höhere Anforderungen gestellt.

Die Triagerichtlinien gehen in allgemeiner Weise davon aus, mit dem Alter gingen Komorbiditäten einher. Diese verallgemeinernde Annahme taugt jedoch nicht als Rechtfertigung. Es kommt auf den Einzelfall an. Auch der Zeitfaktor in der Triage ist hier nicht ausschlaggebend: Einerseits begründen die Triagerichtlinien das Alterskriterium nicht mit einer etwaigen Zeitnot. Und andererseits ist nicht einzusehen, weshalb bei jüngeren Patienten Abklärungen zu Überlebenschancen getroffen werden können, diese Zeit jedoch bei älteren Patienten fehlen soll.

Wenn es um Entscheide von irreversibler Tragweite geht, sollte unabhängig vom Alter im Einzelfall abgeklärt werden, ob problematische Vorerkrankungen vorliegen. Entscheidend sollte somit der objektiv ermittelte Gesundheitszustand eines Patienten bzw. einer Patientin sein. Die SAMW hat sich in den Medien gegen den Vorwurf der Altersdiskriminierung gewehrt. Sie ist der Auffassung, es ergebe sich aus ihren Richtlinien, dass das Alter nie als alleini-

ges Kriterium gehandhabt werden dürfe – obwohl es im Text ausdrücklich als solches genannt wird. Wie aus privaten Kreisen zu hören war, könnte die Frage zu einer Aufsichtsbeschwerde an den Bund führen. ■

Mark-Anthony Schwestermann/Christa Tobler:

Altersdiskriminierung bei medizinischer Ressourcenknappheit? ☑, in: Jusletter 14. April 2020



Support für digitale Lehre



Eleonora Heim, MLawAssistentin und Doktorandin
an der Professur von Prof. Dr. Anna Petrig

In the Umstellung auf digitale Lehre eröffnete sich mir die Möglichkeit, für die Juristische Fakultät einen Teaching Support anzubieten. An der Professur für Völkerrecht und Öffentliches Recht von Prof. Petrig verwenden wir das ADAM Learning Management System mit seinen verschiedenen E-Learning-Tools bereits seit der Pilotphase. Einerseits konnte ich dabei von Prof. Petrigs Erfahrungen profitieren, andererseits habe ich durch Schulungen und viel learning by doing Neues dazugelernt. Somit bin ich in der Lage, für verschiedene Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen didaktischen Ansätzen Workspaces für die Studierenden zu erstellen. Prof. Frankhauser fragte mich zu Beginn des Corona-Ausnahmezustandes in seiner

Funktion als Studiendekan an, ob ich einen Unterstützungsdienst für Lehrbeauftragte und Dozierende der Juristischen Fakultät anbieten könnte. Gerne habe ich diese vielseitige Aufgabe angenommen.

Vor allem zum Start des Unterstützungsdienstes konnte ich Personen mit unterschiedlichsten Anliegen im Bereich der digitalen Lehre beraten. Ich habe selbst dazulernen können und freue mich, anderen mein Wissen weitergeben zu können, um ihnen den Einstieg in diesen Bereich zu vereinfachen. Mittlerweile konnten wir den Pikettdienst einstellen. Ich stehe aber weiterhin per Mail oder telefonisch zur Verfügung und freue mich über Ihre Anfragen.

Distanz halten, Hygiene, Home-Office, stay at home

Bedeutung von Grundrechten und sozialer Absicherung für die Akzeptanz behördlicher Massnahmen



Prof. Dr. Kurt Pärli Professor für Soziales Privatrecht

er Bundesrat re(a)giert in der Corona-Krise bislang mehrheitlich mit Augenmass. Auf eine gänzliche Ausgangssperre oder auf Zwangstests wurde verzichtet. Vernunft und Lernfähigkeit der Menschen, Respekt gegenüber besonders verletzlichen Personen und die Garantie der Grundrechte. insbesondere auch Sozialrechte, sind wichtige Elemente einer effizienten Bekämpfung von Epidemien. Das lehrt uns unter anderem auch die Erfahrung im Umgang mit der HIV-Infektion. Der Verzicht auf repressive Massnahmen gegenüber den betroffenen Personen, soziale Unterstützung und breite Kampagnen mit Botschaften zum richtigen Verhalten haben sich als erfolgreich erwiesen. Zwar sind die Übertragungswege des HI-Virus und des Corona-Virus unterschiedlich. In beiden Fällen können die Individuen mit ihrem Verhalten die Verbreitung beeinflussen. Bei der HIV-Infektion zeigte und zeigt sich, dass Menschen dann verantwortungsvoll für sich und andere handeln, wenn sie nicht stigmatisiert und ausgegrenzt sind und wenn auch ihre Privatsphäre respektiert wird.

Die Covid-19-Massnahmen in verschiedenen Staaten und so auch in der Schweiz beinhalten neben der Schliessung von Geschäften und Veranstaltungsverboten auch gezielte Verhaltensempfehlungen (z.B. «Bleiben Sie zu Hause», «Hände waschen») bzw. Verhaltensvorschriften (Quarantäne bei Corona-Verdacht oder Kontakt mit Corona-infizierten Personen). Empfohlen wird auch die Nutzung einer App (Covid Tracking App), die über mögliche Risikokontakte informiert und entsprechendes Risikoverminderungsverhalten nahelegt).

Aus epidemiologischer Sicht ist die Einhaltung dieser Vorschriften von grosser Bedeutung. Aufgrund der Erfahrungen mit der HIV-Epidemie und basierend auf bisherigen Erkenntnissen der Sozial- und Verhaltensforschung in anderen Bereichen lässt sich

die These aufstellen, dass Menschen eher bereit sind, den behördlichen Empfehlungen und Vorschriften Folge zu leisten, wenn die Verhaltensanforderungen rechtsstaatlich korrekt und nicht diskriminierend ausgestaltet sind, den Schutz der persönlichen Daten und Privatsphäre respektieren sowie die wirtschaftliche Existenz abgesichert ist (z.B. Sozialversicherungsleistungen und Kündigungsschutz während der Quarantäne).

Die Überprüfung der Forschungsthese erfordert einen interdisziplinären Zugang zur Thematik. Angesprochen ist insbesondere die Verhaltensforschung, wobei hier sowohl psychologische als auch soziologische Beiträge wünschenswert sind. Der rechtswissenschaftliche Beitrag besteht zum einen in der Aufarbeitung der rechtlichen Grundlagen der Massnahmen (unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entstehung und Durchsetzung im "Notrechtsregime"). Um den (möglichen) Zusammenhang zwischen der Compliance mit den staatlichen Verhaltensvorschriften und deren rechtlichen Ausgestaltung zu überprüfen, bedarf es empirischer Befragungen. Sowohl bei der Erarbeitung der einschlägigen Frageinstrumente als auch bei der Analyse der Ergebnisse ist ein interdisziplinärer Austausch zwischen Rechtswissenschaft und Psychologie/Soziologie erforderlich.

Aktuell (Juni 2020) ist das Projekt in Vorbereitung, die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist im Aufbau. In einem nächsten Schritt wird es darum gehen, die Finanzierung sicherzustellen. ■



Homeoffice - Challenge für das ITSC





Jörg Frauenhoffer



Für uns im ITSC-JBH sind die mit dem Fortschreiten der Pandemie verhängten Einschränkungen letzten Endes nicht gänzlich überraschend gekommen. Innerhalb der universitären IT-Services hat man sich bereits im Vorfeld Gedanken darüber gemacht, wie die tägliche Arbeit im Homeoffice weitergeführt und auf Supportanfragen reagiert werden kann. Somit sind diesbezüglich auch schon entsprechende Vorbereitungen getroffen worden.

Bereits vor der Erklärung der Notlage haben wir eine Sammlung von Anleitungen für alle Nutzenden der von uns betreuten Einheiten aufgebaut – das sogenannte User-Wiki. Dieses war insbesondere in den ersten drei, vier Wochen seit Bekanntwerden der universitären Empfehlung zur Arbeit im Homeoffice eine grosse Hilfe. Gleichlautende Anfragen, beispielsweise zum Etablieren einer VPN-Verbindung oder zum Verbinden von Netzlaufwerken, haben wir durch einen Verweis auf die entsprechende Anleitungsseite einfach beantworten können, ohne jedes Mal eine individuelle Antwort-Mail formulieren zu müssen.

Momentan sieht unser Arbeitsalltag so aus, dass die Mitglieder des IT-Teams vom Jacob-Burckhardt-Haus bevorzugt von zu Hause aus arbeiten. Ein oder zwei Personen sind jedoch immer an der Fakultät, um z.B. Lieferungen anzunehmen, Rechnungen zu bearbeiten und die wenigen Mitarbeitenden vor Ort bei Problemfällen unterstützen zu können.

Als Erleichterung unserer Arbeit haben wir veranlasst, dass unsere Telefon-Hotline 70500 so programmiert wird, dass eingehende Anrufe auch – ohne persönlich vor dem Telefon im «ITSC-Office» zu sitzen – von zuhause aus beantwortet werden

können. Es klingelt abwechselnd bei den verschiedenen Teammitgliedern auf dem Laptop, die zum Zeitpunkt des Anrufs arbeiten und online sind. Für die anrufende Person ist dies völlig transparent und fühlt sich auch nicht anders an, als wenn sie die IT im Office angerufen hat.

Die (technische) Umstellung der teaminternen Koordination hat sich weit weniger kompliziert gestaltet als vermutet. Wir haben uns bereits in Vor-Corona-Zeiten jeden Morgen für eine halbe Stunde zur Besprechung unserer anstehenden Aufgaben im ITSC-Office getroffen. Daran hat sich, ausser der Tatsache, dass wir diesen Abgleich nun über ein Videokonferenz-Tool durchführen, nichts geändert. Alle Teammitglieder schätzen es sehr, dass wir uns weiterhin täglich in der grossen Gruppe austauschen und persönlich miteinander sprechen können.

Ausserdem hat es sich bezahlt gemacht, dass wir Supportanfragen schon seit einiger Zeit in einem Ticketsystem verwalten. Alle Arbeitsschritte an einem Supportfall werden dabei in einer zentralen Datenbank festgehalten, in welche alle Teammitglieder Einsicht haben. Sie dient uns als Grundlage für die tägliche Besprechung und erleichtert die Übergabe von Aufgaben untereinander.

Während des restlichen Arbeitstages bleiben wir über einen Gruppenchat in Kontakt. So kann jeder von uns Fragen zu akuten Problemen an die Kollegen stellen, bei denen er momentan nicht weiter weiss. Aber auch der Austausch über private Erlebnisse, den wir von unseren Kaffeepausen kennen, kommt dabei nicht zu kurz. So bleibt uns ein Hauch von Normalität in dieser alles anderen als normalen Zeit.

Migrationsrecht: Merkblätter zu Corona-Massnahmen



oto: Fishman64/Shutterstock.com (bearbeitet)

m Rahmen der Lehrveranstaltung zum Migrationsrecht im Frühjahrssemester 2020 an der Juristischen Fakultät der Universität Basel haben engagierte Studierende verschiedene Merkblätter zu den migrationsrechtlichen Auswirkungen der bundesrätlichen Coronavirus-Massnahmen verfasst. Diese Merkblätter wurden mit der Publikation im Coronavirus-Blog auf Weblaw einer grösseren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder vertiefte wissenschaftliche Analyse, sondern versuchen einzig, Einblicke darin zu ermöglichen, wie die Coronavirus-Massnahmen grundsätzlich migrationsrechtlich einzuordnen und mit welchen möglichen entsprechenden Folgen sie verbunden sind. Dabei beschränken sie sich auf die unmittelbaren migrationsrechtlichen Aspekte. Grundsätzliche verfassungs- und völkerrechtliche Fragen wie das Verhältnis der Begriffe der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Gesundheit, die in Art. 185 Abs. 3 BV nicht differenziert werden, wohl aber im Freizügigkeits- und Schengenrecht, sowie die Grenzen der bundesrätlichen Notverordnungskompetenz und deren Verhältnis zu den Grundrechten werden nicht oder nur beiläufig behandelt. Dessen ungeachtet wird aber wenigstens davon ausgegangen, dass die bundesrätlichen Massnahmen grundsätzlich dem Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 36 Abs. 3 bzw. Art. 5 Abs. 2 BV unterliegen.

Die formelle Vorgabe war, die erarbeiteten Themen auf maximal einem Blatt (Vor- und Rückseite) darzustellen. Die Merkblätter sind themenorientiert, überschneiden sich teilweise und ergänzen sich in verschiedener Hinsicht. Sie geben den Stand von Ende April 2020 wieder, was angesichts des höchst dynamischen

Charakters der bundesrätlichen Massnahmen wichtig und zu berücksichtigen ist. Die Merkblätter weisen keine einheitliche Form und Gestaltung auf; dies blieb den Studierenden überlassen. Sie sollen einen Ausgangspunkt für allfällige weitergehende wissenschaftliche Forschungsarbeiten anbieten.

Es handelt sich um folgende Merkblätter:

- Einreise und Grenzübertritt Notverordnungsrecht und die Folgen auf das Migrationsrecht (Lina Johner/Odette Geldof)
- Covid19-Verordnungen und deren Einflüsse auf Aufenthaltsrechte im Ausländerrecht (Lara Bensegger/Angela Pisan)
- Auswirkungen der Covid-19-Verordnungen auf das Familienleben im Migrationsrecht (Liliane Obrecht/Selina Federspiel)
- Vollzug von Wegweisungen während der Geltung der Corona-Massnahmen sowie deren Rechtmässigkeit und verfassungs- und völkerrechtliche Einordnung (Aisha Luisoni)
- Bereich Asyl/Flüchtlinge (inkl. Dublin) (Sarah Christ/Nora Wey)
- Bürgerrechte Auswirkungen des Coronavirus auf Einbürgerungen (Kenneth Caiquo)

Es ist zu wünschen, dass die Merkblätter die erhofften Denkanstösse zu vermitteln vermögen. ■

Prof. Dr. Peter Uebersax

Titularprofessor für öffentliches Recht und öffentliches Prozessrecht an der Universität Basel





Die Juristische Fakultät gratuliert zum erfolgreichen Abschluss.

Bachelor Jasmin Arnold, Anna Bachmann, Lea Bachmann, Michael Becker, Lara Bensegger, Uma Bitterli, Anna Viola Bleichenbacher, Simon Bloch, Serkan Bodur, Sergey Bogachev, Jana Börlin, Raphael Brunner, Patrik Büchel, Nora Bucher, Noemi Laura Burri, Colin Carter, Sarah Christ, Louis Delfosse, Angela den Herder, Lea Christina Deubelbeiss, Stefan Fasel, Selina Federspiel, Bettina Fischer, Chantal Fischli, Lilith Fluri, Laurent Freiburghaus, Maria Gertsch, Karen Gisler, Katja Graf, Andrea Grütter, Shelley Gutjahr, Felicitas Elise Haas, Irina Häner, Titus Hell, Anina Hersberger, Laila Hodzic, Jan Hoffmann, Daniel Kellenberger, Berin Kisikyol, Salome Klahre, Oliver Kläusler, Jonas Klemperer, Simon Kottmann, Yannic Kuna, Jeanette Landolt, Jan Lauber, Anna Sabrina Launer, Merlin Linder, Aisha Luisoni, David Mack, Felix Maier, Silvan Mamie, Martin

Manyoki, Léonie Marti, Yannick Meier, Romana Meister, Suvada Merdanovic, Flavia Müller, Giulia Müller, Manuel Neff, Dany Nüssler, Liliane Obrecht, Andri Omlin, Laura Ortelli, Julie Pasquale, David Pavlu, Fabio Pecorelli, Virginie Raemy, Meret Rieger, Alain Ringgenberg, Manuela Rosenthaler, Bettina Roska, Oona Rotzler, Jelena Saladin, Vania Saponia, Flavia Mara Scarano, Manuela Schaffner, Rahel Schmid, Alexandra Schneider, Alisha Schnellmann, Lucca Schulz, Maja Schurban, Selina Schürmann, Lucius Schweizer. Vijiliya Shanmuganathan, Dimitri Sidler, Matteo Simona, Chiara Skirl, Cassandra Spalinger, Mirja Fiona Stauffer, Patricia Steiger, Florian Stieger, Noémie Strobel, Natacha Tang, Cyril Thommen, Marvin Tschan, Vanja Vasilic, Klaudia Vokrraj, Anita von Matt, Yasmin Wagner, Anouk Weber, Frederik Weber, Maika Weidmann, Chantal

Weigert, Selina Weiligmann, Nora Wey, Oerjan Wickart, Laura Wigger, Sophie Zimmermann, Kevin Zimmermann, Dennis Zingg, Iva Dea Zovko

Master Lea Ackermann, Lucia Aguilar Velasquez, Diego Anzante, Frédérik Barth, Samira Blaser, Flurin Bleisch, Laura Bodenmann, Suheyla Büklü, Cédric Burkhardt, Luana Bürr, Andreas Callierotti. Mustafa Can, Gianmarco Coluccia, Cédric Cueni, Nathalie De Luca, Catherine Egli, Lena Eichenberger, Corinna Damaris Eschbach, Ania Fankhauser Irene Feurer Hannah Frey, Jeannine Gass, Dario Glauser, Alexandra Habegger, Elif Ülkem Haskaya, Vladimir Hof, Matthias Huber, Geraldine Ineichen, Tim Isler Alessia Jeker Daphne Karaman, Besna Karatas, Derva Kaya, Giulia Kiefer, Marius Koch, Dennis Kramer, Jana Lang, Désirée Maiocchi, Amandine Mekolo, Nora Merki, Johanna Michel, Yannick

Modespacher, Felix Multerer, Camill Oberhausser, Elia Paggiola, Cédric Pittet, Patrick Plattner, Nertila Ramadani, Joel Harry Ranjan, Jeannine Recher, Vera Rentsch, Xenia Ritzmann, Sven Sauthoff, Magdalena Schenk, Andrea Scherrer, Stefanie Schneider, Marco Schock, Aurin Schweizer, Stephanie Siegrist, Ladina Solèr, Lea Spahr, Luca Sprecher, Jonas-Gad Stettler, Julia Suter, Nhi Trieu, Samuel Turtschi, Luca Vecchi, Julia Vetter, Lukas von Känel, Ladislas-Joachim von Surv d'Aspremont. Kassandra Waldvogel, Vanessa Walker, Jolanda Weber, Michael Wiedemann, Luca Wieland, Fiona Zilian, Nicole Zimmermann, Alessio

Magister Raquel Pulido Martínez Doktorat Dario Ammann, Laura Gerster, Nadja Harraschain, Lukas Hetzel, Johanna Lombeck

Grusswort des Dekans an alle Absolvierenden (FS 2020)

Der Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Basel, Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, gratuliert in einer Videobotschaft auch im Namen der gesamten Fakultät allen Absolvierenden des Frühlingssemesters 2020 herzlich zu ihren Abschlüssen.

Wir wünschen allen Absolvierenden alles Gute für ihre berufliche Zukunft!



Impressum

ius inhouse Newsletter der Juristischen Fakultät,
Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel
Herausgeber Juristische Fakultät, Basel
Kontakt inhouse-ius@unibas.ch
Redaktion Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Dekan;
Sven Fettback, Geschäftsführer;
lic. iur. Nicole Weber, Leiterin Dekanat und Kommunikationsstelle
Produktion Continue AG, Basel
Cover Vitechek/Shutterstock.com

Cover Vitechek/Shutterstock.com Nächste Ausgabe Herbstsemester 2020

Educating Talents

since 1460.

Universität Basel Juristische Fakultät Peter Merian-Weg 8 Postfach CH-4002 Basel Switzerland

ius.unibas.ch